



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0701		
		Status: öffentlich		
		Datum: 10.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
23.05.2024	Jugendhilfeausschuss			
30.05.2024	Kreisausschuss			
13.06.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Aufgrund gesetzlicher Änderung bedarf es einer Anpassung der aktuell gültigen Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes. Die Änderung beinhaltet in weiten Teilen redaktionelle Änderungen, insbesondere durch die Neubenennung des AG KJHG (Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes) in das Nds. AG SGB VIII (Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs).

Zudem soll mit der Änderung in § 3 Abs. 1 c) des Entwurfes der Intention der Gesetzesreform bezüglich der Partizipation junger Menschen Rechnung getragen werden. Für die Ermittlung der Wahlvorschläge des beratenden Mitglieds als Vertreter junger Menschen im Alter von 16 bis 21 Jahren soll weiterhin auch der Kreisschülerrat beteiligt werden. Die Regelung wird mit der neuen Formulierung weiter gefasst und auch für andere junge Menschen, z.B. in der Vereinsarbeit Tätige, geöffnet. Der Kreistag wählt aus bis zu 3 Vorschlägen ein Mitglied aus.

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes im Landkreis Rotenburg (Wümme) entsprechend der Anlage wird zugestimmt.

Prietz

Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der derzeit gültigen Fassung	Neufassung der Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Jugendamt</p> <p>Der Landkreis Rotenburg (Wümme) errichtet für sein Gebiet zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII ein Jugendamt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Jugendamt</p> <p>Der Landkreis Rotenburg (Wümme) errichtet gem. § 69 Abs. 3 SGB VIII für die Wahrnehmung seiner Aufgaben als örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe ein Jugendamt.</p>	<p><i>Anpassung an den Gesetzestext SGB VIII</i></p>
	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben des Jugendamtes</p> <p>Die Aufgaben des Jugendamtes werden gem. § 70 Abs. 1 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.</p>	<p><i>Neu aufgenommen:</i></p> <p><i>Verdeutlichung der Zweigliedrigkeit des Jugendamtes</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Jugendhilfeausschuss</p> <p>(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder und weitere Mitglieder mit beratender Stimme an.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Jugendhilfeausschuss</p> <p>(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören für die Dauer einer Wahlperiode zehn oder fünfzehn stimmberechtigte und weitere Mitglieder mit beratender Stimme an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen.</p>	<p><i>Änderung der Nummerierung</i></p> <p><i>Aufnahme der Vertretungsregelung</i></p>

<p>(2) Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich ihrer Vertreter erfolgt nach § 71 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 3 AG KJHG.</p> <p>(3) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <p>a) Die in § 4 Abs. 1 AG KJHG gesetzlich bestimmten Personen,</p> <p>b) eine Richterin oder ein Richter des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Verden im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Stade vorzuschlagen sind,</p> <p>c) im jährlichen Wechsel eine Schülerin oder ein Schüler der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen, die/der ihren/seinen Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) hat. Der Kreistag wählt das betreffende Mitglied aus drei Vorschlägen, die der Kreisschülerrat jeweils rechtzeitig vor dem 01.01. eines Jahres unterbreitet,</p>	<p>Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich ihrer Vertretungen erfolgt gem. § 71 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 3 Nds. AG SGB VIII.</p> <p>Die Zahl der beratenden Mitglieder übersteigt die Zahl der Stimmberechtigten nicht.</p> <p>(2) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <p>a) die in § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII gesetzlich bestimmten Personen,</p> <p>b) eine Richterin oder ein Richter der Familien- oder Jugendgerichte im Landkreis Rotenburg (Wümme), die bzw. der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Verden im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichtes Stade, vorzuschlagen ist,</p> <p>c) eine Vertreterin oder ein Vertreter junger Menschen im Alter von 16 bis 21 Jahren; der Kreistag wählt das betreffende Mitglied aus bis zu 3 Vorschlägen aus.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Aufnahme der gesetzlichen Regelung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Zuständigkeit der Familiengerichte nach Abschaffung der Vormundschaftsgerichte</i></p> <p><i>Erweiterung des Personenkreises zur Sicherstellung der Partizipation</i></p>
--	---	--

<p>d) eine von der „AG 78 – Hilfe zur Erziehung“ aus ihren Reihen zu benennende Person,</p>	<p>d) eine von der AG gem. § 78, „Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe“, aus ihren Reihen zu benennende Person,</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
<p>e) in Konkretisierung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 AG KJHG sowohl eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter des Kreiselternerates der Kindertagesstätten als auch eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte;</p>	<p>e) in Ergänzung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 Nds. AG SGB VIII sowohl eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter aus dem Kreiselternerat der Kindertagesstätten als auch eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
<p>f) zusätzliche Personen gemäß § 4 Abs. 3 AG KJHG.</p>	<p>f) zusätzliche Personen gem. § 4 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
	<p>(3) Die Landrätin oder der Landrat nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.</p>	<p><i>klarstellende Aufnahme der gesetzlichen Regelung</i></p>
	<p>(4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der oder die Vorsitzende hat die Mitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.</p>	<p><i>Aufnahme der gesetzlichen Regelung nds. AG SGB VIII</i></p>
<p>4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten Auslagen- und Fahrtkostenersatz nach Maßgabe der für die Ausschüsse des Kreistages geltenden Bestimmungen; dies gilt nicht für Bedienstete des Landkreises.</p>	<p>(5) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten Auslagen- und Fahrtkostenersatz nach Maßgabe der jeweils für die Ausschüsse des Kreistages geltenden Bestimmungen. Dies gilt nicht für</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>

<p>(5) Zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können Sachverständige hinzugezogen werden.</p>	<p>amtlich teilnahmeverpflichtete Bedienstete des Landkreises.</p> <p>(6) Zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können Sachverständige hinzugezogen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss hat die Aufgaben nach § 71 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII sowie nach § 6 AG KJHG.</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss stellt die Vorschlagslisten auf</p> <p>a) zur Wahl der Jugendschöffen gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes und</p> <p>b) zur Wahl der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer der Prüfungsgremien für</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus § 71 Abs. 3 und 4 SGB VIII. Er befasst sich insbesondere mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, - der Jugendhilfeplanung, - der Förderung der freien Jugendhilfe, <p>(2) Die Jugendhilfeausschuss beschließt über die Vorschlagsliste für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen gem. § 35 Abs. 1 JGG.</p>	<p><i>Änderung der Nummerierung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassungen mit Konkretisierung der Aufgaben</i></p> <p><i>(2) b) entfällt</i></p>

<p>Kriegsdienstverweigerung gemäß dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz und der Kriegsdienstverweigerungsverordnung.</p> <p>(3) Im Übrigen bereitet der Jugendhilfeausschuss als Fachausschuss die Beschlüsse des Kreistages vor.</p>	<p>(3) Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Berufung der Leitung des Jugendamtes zu hören.</p> <p>(4) Der Jugendhilfeausschuss als Fachausschuss bereitet die Beschlüsse des Kreistages in Angelegenheiten der Jugendhilfe vor.</p>	<p><i>Aufnahme der gesetzlichen Regelung</i></p>
<p>§ 4 Schlussvorschriften Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 26.10.1978 außer Kraft.</p>	<p>§ 5 Schlussvorschriften Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2011 außer Kraft.</p>	<p><i>Änderung der Nummerierung</i></p>



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0679 Status: öffentlich Datum: 10.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
23.05.2024	Jugendhilfeausschuss			
30.05.2024	Kreisausschuss			
13.06.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Anpassung der Pauschalierung einmaliger Beihilfen im Rahmen der Gewährung von Leistungen der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

Sachverhalt:

Die Betreuung und laufende Versorgung von im Rahmen von Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27, 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Pflegefamilien untergebrachten Kindern und Jugendlichen wird gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII über die Zahlung eines monatlichen Pflegegeldes sichergestellt. Über diese laufenden Zahlungen hinaus können gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

Mit seinen „Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege“ hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eine weitergehende Pauschalierung der Gewährung von Beihilfen für einmalige Bedarfssituationen angeregt.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistags vom 21.12.2022 wird diese Empfehlung seit dem 01.01.2023 auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) umgesetzt. Zur Deckung der Ausgaben für

- Ferienfahrten und Ferienmaßnahmen,
- Taufen, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe, Konfirmandenfreizeit,
- Schulbücher, Schulmaterialien, Klassenfahrten,
- Fahrrad,
- Feiern und Geschenke zur Einschulung, zum Geburtstag, zu Weihnachten,
- Zuschuss zum Führerschein,
- Kosten für den Eintritt in das Berufsleben,
- Eigenanteil für zerbrochene Brillengläser u. a. (soweit nicht Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII zu leisten ist),
- Kosten für elektronische Medien (Anschaffung und laufende Kosten),

- Aufwendungen für die Förderung des jungen Menschen und für die Freizeitgestaltung (z.B. Musikunterricht, Reitunterricht, Vereinsbeiträge u.ä.)

erhalten die Pflegeeltern seither die folgenden vom Land empfohlenen - nach dem Alter der Kinder gestaffelten - pauschalen Erhöhungsbeträge zum monatlich geleisteten Pflegegeld:

Alter des Pflegekindes	monatliche Pauschale	Jahresbetrag
bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	35,00 €	420,00 €
vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	60,00 €	720,00 €
vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	80,00 €	960,00 €

Zwischenzeitlich hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eine neue Auflage der „Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege“ veröffentlicht, mit der u.a. auch eine deutliche Anpassung der Pauschalbeträge für die Deckung der o.g. Bedarfe empfohlen wurde. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerungen und gestiegenen Lebenshaltungskosten werden nunmehr die folgenden Pauschalen für angemessen erachtet:

Alter des Pflegekindes	monatliche Pauschale	Jahresbetrag	Erhöhung
bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	70,00 €	840,00 €	+ 100 %
vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	90,00 €	1.080,00 €	+ 50 %
vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	110,00 €	1.320,00 €	+ 37,5 %

Sofern Jugendliche auch nach Vollendung des 18. Lebensjahrs für eine Übergangszeit im Haushalt der Pflegeeltern verbleiben, erhalten sie Leistungen der Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII in Form der Leistung gemäß § 33 SGB VIII. Um hier eine Kontinuität der Leistung sicherzustellen und die auch nach Vollendung des 18. Lebensjahrs weiterhin bestehenden einmaligen Bedarfe angemessen zu decken, sollte die Gewährung des bis Vollendung des 18. Lebensjahrs maßgeblichen Pauschalbetrags entsprechend weitergeführt werden, solange die Betreuung in der Pflegefamilie fortbesteht.

Der mit einer entsprechenden Anpassung zum 01.07.2024 verbundene finanzielle Mehrbedarf für den Haushalt 2024 beträgt ca. 20.000,00 €. Diese Mehraufwendungen sind im Teilhaushalt 5 nicht eingeplant und damit grundsätzlich als außerplanmäßige Ausgabe zu veranschlagen. Die Deckung soll jedoch zunächst im Rahmen des Budgets von Teilhaushalt 5 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Ab 01.07.2024 erfolgt eine Anpassung der im Rahmen der Vollzeitpflege nach §§ 33 SGB VIII mit dem monatlichen Pflegegeld gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII gewährten Pauschalbeträge zur Deckung einmaliger Bedarfe entsprechend den Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung auf folgende Beträge:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr: 70,00 €
- Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr: 90,00 €
- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ab vollendetem 12. Lebensjahr: 110,00 €

Prietz



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0680		
		Status: öffentlich		
		Datum: 10.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
23.05.2024	Jugendhilfeausschuss			
30.05.2024	Kreisausschuss			
13.06.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Förderung des Betriebs von Kindertagesstätten

Sachverhalt:

Gemäß § 6 der Vereinbarung zwischen Landkreis und Gemeinden über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kita-Vereinbarung) leistet der Landkreis eine jährliche Zuwendung zu den laufenden Betriebskosten für die durch die Gemeinden sichergestellte Versorgung mit Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen. Für die zum Stichtag 01.03. betreuten Kinder erhalten die Kitaträger zum 01.07. eines jeden Jahres Förderbeträge, abgestuft nach der Art der Einrichtung (Kindergarten, Krippe, Hort) sowie dem Betreuungsumfang.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Kita-Vereinbarung erfolgt eine jährliche Anpassung der Höhe der Förderbeträge nach dem in Anlage 1 zur Vereinbarung festgelegten Verfahren. Der Erhöhungsfaktor wird hiernach wie folgt ermittelt (am Beispiel der Erhöhung von 2023 auf 2024):

a) Berücksichtigung erhöhter **Sachkosten** (zu einem Anteil von **15%**):

Relative Veränderung des Verbraucherpreisindex Deutschland im Jahresdurchschnitt

$$0,15 \cdot \frac{\text{Index 2023} - \text{Index 2022}}{\text{Index 2022}} \cdot 100$$

b) Berücksichtigung erhöhter **Personalaufwendungen** (zu einem Anteil von **85%**):

Tarifliche Erhöhung der Personalkosten im Bereich der kommunalen Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr (Quelle: Kommunaler Arbeitgeberverband Niedersachsen)

$$0,85 \cdot \text{durchschnittliche tarifliche Änderung auf der Basis des Vorjahres (2023)}$$

Der Erhöhungsfaktor errechnet sich aus der Addition der Ergebnisse zu a) und b).

Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex von 2022 zu 2023 von +5,9%

ergibt sich in Bezug auf die Anpassung des Sachkostenanteils für das Jahr 2024 eine Erhöhung der Förderbeträge von **0,88 %** ($5,9\% \times 0,15$).

Der für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 geschlossene Tarifvertrag sieht eine reguläre Tarifierhöhung erst zum 01.03.2024 vor. Diese besteht aus einer Erhöhung der Tabellenentgelte um einen einheitlichen Sockelbetrag von 200,00 € sowie einer zusätzlichen Erhöhung um 5,5 % auf die sich nach der Erhöhung um den Sockelbetrag ergebenden Entgelte. In dem für die Anpassung der Betriebskostenförderung maßgeblichen Vorjahr (2023) erfolgte dagegen keine Anhebung der tariflichen Tabellenentgelte für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen.

Im Ergebnis bedeutete dies für das Haushaltsjahr 2024 eine Erhöhung der im Rahmen der Betriebskostenförderung zugrunde gelegten Förderbeträge entsprechend der Anlage 1 zur Kita-Vereinbarung von insgesamt lediglich **0,88 %**.

Inflationsausgleichszahlungen durch die öffentlichen Arbeitgeber

Im Rahmen der Tarifverhandlungen haben die Tarifparteien unabhängig von der Anpassung der laufenden Tabellenentgelte die Zahlung eines abgabenfreien Inflationsausgleichsgeldes in Höhe von einmalig insgesamt 3.000 € vereinbart. Die kommunalen Arbeitgeber hatten den Beschäftigten hiernach mit der Gehaltszahlung für Juni 2023 einen Betrag von 1.240,00 € sowie anschließend monatlich 220,00 € in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 zur Verfügung zu stellen. Auf das Jahr 2023 entfiel damit ein Anteil von 2.560,00 €.

Infolge des stetigen Aufwachsens der Anzahl der zur Verfügung zu stellenden Betreuungsplätze sowie der von den Eltern in Anspruch genommenen Betreuungsumfänge stellen die Aufwendungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen eine erhebliche Belastung der kommunalen Haushalte dar. Auch wenn die im Vorjahr geleisteten Aufwendungen für den Inflationsausgleich nicht zu einer Erhöhung der Tabellenentgelte geführt haben, mussten die Zahlungen gleichwohl aufgebracht werden. Es erscheint daher nicht angemessen, wenn diese von den Kommunen zu leistenden Aufwendungen im Rahmen der durch den Landkreis geleisteten Betriebskostenförderung gänzlich unberücksichtigt blieben.

Vorschlag für eine einmalige Aufstockung der Betriebskostenförderung für das Jahr 2024

Die im Jahr 2023 durch die kommunalen Kitaträger geleistete Einmalzahlung von insgesamt 2.560,00 € macht in etwa **6,24 %** des Jahresbruttoeinkommens der Entgeltgruppe S8a des TVöD aus (Mittel der Stufen 1-6).

Für das Jahr 2023 hat der Landkreis eine Betriebskostenförderung in Höhe von kreisweit insgesamt 16,5 Mio. € geleistet. Entsprechend der nach der Kita-Vereinbarung zugrunde gelegten Aufteilung in 85% Personal- und 15% Sachkosten, entfallen ca. 14 Mio € hiervon auf Personalaufwendungen. Ein mit der Betriebskostenförderung für 2024 geleisteter einmaliger Zuschlag in Höhe von kreisweit **870.000,00 €** (6,24% von 14 Mio. €) entspräche damit in etwa den durch die kommunalen Kitaträger im Vorjahr einmalig aufzubringenden erhöhten Personalaufwendungen.

Finanzierung

Mittel zur Finanzierung des einmaligen Aufstockungsbetrags von 870.000,00 € stehen im Haushalt 2024 voraussichtlich zu einem Teil von ca. 350.000,00 € im Produkt 36.5.01 - Betriebskostenförderung - zur Verfügung. Für die darüber hinaus benötigte Summe von 520.000 € wird eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich.

Beschlussvorschlag:

- Mit der zum 01.07.2024 fälligen jährlichen Betriebskostenförderung nach der Kita-Vereinbarung erhalten die Kitaträger im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine einmalige Zusatzleistung in Höhe von kreisweit 870.000,00 € entsprechend dem Umfang der in den jeweiligen Bereichen zum 01.03.2024 geleisteten Betreuungen in Kindertagesstätten. Für die künftigen Anpassungen der laufenden Förderbeträge bleiben diese Einmalzahlungen außer Betracht.
- Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 520.000,00 € im Teilhaushalt 5 (Jugend) im Produkt 36.5.01 (Tageseinrichtungen für Kinder) unter Zeile 18 „Transferaufwendungen“ wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen im Teilhaushalt 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft), Produkt 41.1.01 (Krankenhäuser und KHG-Umlage) unter Zeile 18 „Transferaufwendungen“

Prietz



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0682		
		Status: öffentlich		
		Datum: 10.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
23.05.2024	Jugendhilfeausschuss			
30.05.2024	Kreisausschuss			
13.06.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Abs. 3a der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der seit 01.01.2024 geltenden Fassung erfolgt zum 01.04. eines jeden Jahres eine Anpassung der Höhe der Sachkostenpauschale sowie der Pauschale für die Anerkennung der durch die Kindertagespflegepersonen erbrachten Förderungsleistung.

So hat sich die **Sachkostenpauschale** von zuvor 2,15 € pro betreutem Kind und Betreuungsstunde zum 01.04.2024 entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex Deutschland im vorangegangenen Jahr um 5,9 % auf nunmehr 2,28 € pro betreutem Kind und Stunde erhöht.

Als Faktor für die Erhöhung der **Pauschale für die Anerkennung der Förderungsleistung** ist in der Satzung die Tarifierhöhung im Bereich der kommunalen Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr - also 2023 - festgelegt.

Der für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 geschlossene Tarifvertrag sieht eine reguläre Tarifierhöhung erst zum 01.03.2024 vor. Diese besteht aus einer Erhöhung der Tabellenentgelte um einen einheitlichen Sockelbetrag von 200,00 € sowie einer zusätzlichen Erhöhung um 5,5 % auf die sich nach der Erhöhung um den Sockelbetrag ergebenden Entgelte. In dem für die Anpassung der Pauschale für die Anerkennung der Förderungsleistung maßgeblichen Vorjahr - 2023 - erfolgte dagegen keine Anhebung der tariflichen Tabellenentgelte für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen.

Somit ergibt sich nach den Vorgaben der Satzung zum 01.04.2024 keine Erhöhung der Pauschale für die Anerkennung der Förderungsleistung.

Inflationsausgleichszahlungen durch die öffentlichen Arbeitgeber

Im Rahmen der Tarifverhandlungen haben die Tarifparteien unabhängig von der Anpassung der laufenden Tabellenentgelte die Zahlung eines abgabenfreien Inflationsausgleichsgeldes in Höhe von einmalig insgesamt 3.000,00 € vereinbart. Die kommunalen Arbeitgeber hatten den

Beschäftigten hiernach mit der Gehaltszahlung für Juni 2023 einen Betrag von 1.240,00 € sowie anschließend monatlich 220,00 € in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 zur Verfügung zu stellen. Auf das Jahr 2023 entfiel damit ein Anteil von 2.560,00 €.

Ziel der zum 01.01.2024 eingeführten regelmäßigen Anpassung der an die Kindertagespflegepersonen geleisteten Entgelte war es, dass auch die Kindertagespflegepersonen an der allgemeinen Entwicklung der Einkommen im Bereich der Kindertagesbetreuung teilhaben. Es erscheint daher gerechtfertigt, den Kindertagespflegepersonen eine einmalige Leistung zur Aufstockung ihrer Entgelte als freiwillige Leistung zur Verfügung zu stellen.

Vorschlag für eine einmalige Aufstockung der Pauschale für die Anerkennung der Förderungsleistung

Die im Jahr 2023 durch die kommunalen Arbeitgeber geleistete Einmalzahlung von insgesamt 2.560,00 € macht in etwa **6,24 %** des Jahresbruttoeinkommens der Entgeltgruppe S8a des TVöD aus (Mittel der Stufen 1-6).

Die im Jahr 2023 an die Kindertagespflegepersonen geleisteten Entgeltanteile für die Anerkennung der Förderungsleistung betragen kreisweit insgesamt ca. 940.000,00 €. Der Anteil von 6,24 % von dieser Summe beträgt ca. **60.000,00 €**.

Durch eine Verteilung dieser Summe an die zum 01.04.2024 tätigen Kindertagespflegepersonen - nach dem Umfang der zu diesem Stichtag geleisteten Betreuung (aufsummierte Betreuungsstunden aller von der jeweiligen Kindertagespflegeperson betreuten Kinder) - würde auch den Kindertagespflegepersonen eine einmalige Inflationsausgleichszahlung zur Verfügung gestellt.

Finanzierung

Nach der bislang absehbaren Entwicklung der Ausgaben ist davon auszugehen, dass ausreichende Mittel zur Finanzierung des einmaligen Aufstockungsbetrags von 60.000,00 € im Haushalt 2024 im Produkt 36.1.01 zur Verfügung stehen werden.

Beschlussvorschlag:

Den Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) betreuen, wird eine einmalige Inflationsausgleichszahlung in Höhe von insgesamt 60.000,00 € als freiwillige Leistung des Landkreises zur Verfügung gestellt. Die Aufteilung dieses Zuwendungsbetrags erfolgt nach dem Umfang der zum Stichtag 01.04.2024 von der jeweiligen Kindertagespflegeperson geleisteten Betreuung.

Prietz



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt:9		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0700		
		Status: öffentlich		
		Datum: 10.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
23.05.2024	Jugendhilfeausschuss			
30.05.2024	Kreisausschuss			
13.06.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen;
Kündigung der Vereinbarung durch die Gemeinde Breddorf

Sachverhalt:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) sind die Landkreise als örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Gemäß § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII können kreisangehörige Gemeinden im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen.

Die Aufgabe der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (§§ 22 ff. SGB VIII) nehmen im Landkreis Rotenburg (Wümme) seit jeher die kreisangehörigen Gemeinden wahr. Grundlage für die einvernehmliche Übertragung dieser Aufgabe ist die „Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ (Kita-Vereinbarung) zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden. Die aktuelle Fassung dieser Vereinbarung ist zum 01.01.2014 in Kraft getreten. Gemäß § 12 Abs. 2 der Kita-Vereinbarung ist die Vereinbarung von beiden Seiten mit einer Frist von einem halben Jahr zum Jahresende kündbar.

Mit Schreiben vom 08.04.2024 hat die Gemeinde Breddorf die Vereinbarung mit dem Landkreis fristgerecht zum 31.12.2024 gekündigt. Gründe hierfür sind die in den letzten Jahren gestiegenen verwaltungstechnischen und organisatorischen Anforderungen in Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung sowie die gestiegenen Betriebskosten.

Verhandlungen über die Möglichkeit einer Übernahme der Aufgabenträgerschaft durch die Samtgemeinde Tarmstedt - nach dem Vorbild der Samtgemeinden Sittensen (Übernahme der Trägerschaft für die Gemeinden Klein Meckelsen und Wohnste) und Selsingen (Übernahme der Trägerschaft für die Gemeinde Rhade) - haben im Vorfeld der Kündigung nicht stattgefunden.

In einem Gespräch zwischen der Gemeinde Breddorf, dem Samtgemeindebürgermeister aus Tarmstedt sowie dem Landkreis zu der Thematik am 07.05.2024 wurden verschiedene

Lösungsmöglichkeiten erörtert. Es wurde vereinbart, dass Gemeinde und Samtgemeinde kurzfristig in den weiteren Dialog bezüglich einer Übernahme der Aufgaben bzw. Teilen der Aufgaben im KiTa-Bereich treten. Eine Rückmeldung der Gemeinde wie auch Samtgemeinde an den Landkreis soll bis Ende Mai erfolgen. Im Kreisausschuss wird dann ein aktueller Sachstand vorgetragen.

Sofern die Kündigung der Gemeinde Breddorf aufrechterhalten bleiben sollte, hätte der Landkreis ab 01.01.2025 dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgabe der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Bereich der Gemeinde Breddorf weiterhin erfüllt wird. In der Kindertagesstätte „Wurzelzwerge“ in Breddorf werden derzeit eine Kindergartengruppe mit 25 Betreuungsplätzen sowie eine Krippengruppe mit 15 Betreuungsplätzen betrieben.

Da die Aufgabe der Verwaltung der Trägerschaft einer Kindertagesstätte mit allen damit verbundenen Erfordernissen in der Kreisverwaltung bislang nicht wahrgenommen wird, kommt eine Übernahme der Trägerschaft für die Kindertagesstätte in Breddorf durch den Landkreis nicht in Betracht. Sofern nicht noch eine andere Lösung der Problematik durch Gemeinde und/oder Samtgemeinde gefunden wird, bliebe daher als einzige Möglichkeit die Beauftragung eines freien Trägers im Rahmen einer Ausschreibung.

Beschlussvorschlag:

Für den Fall, dass es bei der Kündigung der Kita-Vereinbarung durch die Gemeinde Breddorf zum 31.12.2024 verbleibt, erfolgt eine Ausschreibung der Vergabe der Trägerschaft für die Kindertagesstätte in Breddorf an einen freien Träger der Jugendhilfe.

Prietz



Mitteilungsvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0684 Status: öffentlich Datum: 10.05.2024
Termin	Beratungsfolge:	
23.05.2024	Jugendhilfeausschuss	

Bezeichnung:

Jugendhilfeplanung;
hier: Bericht zur Leistungsstatistik 2023

Sachverhalt:

Die Statistik der im Jahr 2023 erbrachten Leistungen und anderer Aufgaben nach dem SGB VIII wird vorgelegt. In der Sitzung erfolgt eine Kurzvorstellung zur Entwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Fragen zur Statistik werden in der Sitzung beantwortet.

In Vertretung

(Colshorn)

Anlage:
Präsentation Leistungsstatistik 2023



Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

Leistungsstatistik Kinder- und Jugendhilfe 2023

-Datengrundlage 2022 und 2023-
Jugendhilfeausschuss des LK ROW
am 23.05.2024

Zahlen, Daten, Fakten

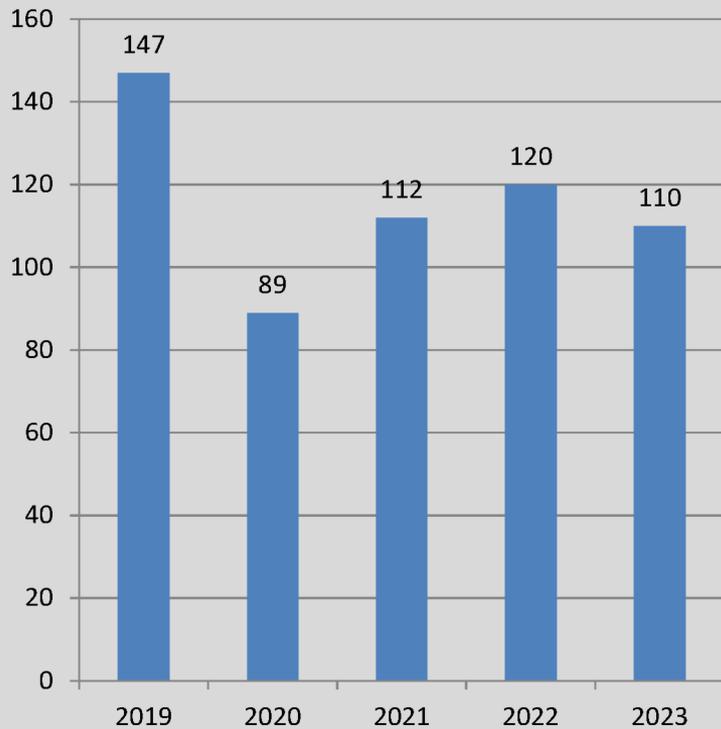


- Kinder- und Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit gem. §§ 11 bis 13 SGB VIII
- Beratung, Begleitung und Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung und Scheidung gem. §§ 17, 18 und 50 SGB VIII
- Gesamtübersicht aller ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen
- Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII
- Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII und Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII
- Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII bzw. für junge Volljährige i. V. m. § 41 SGB VIII
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII
- Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gem. § 52 SGB VIII
- Beistand, Pfleg- und Vormundschaften gem. § 53 SGB VIII
- Beurkundungen gem. § 59 SGB VIII
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

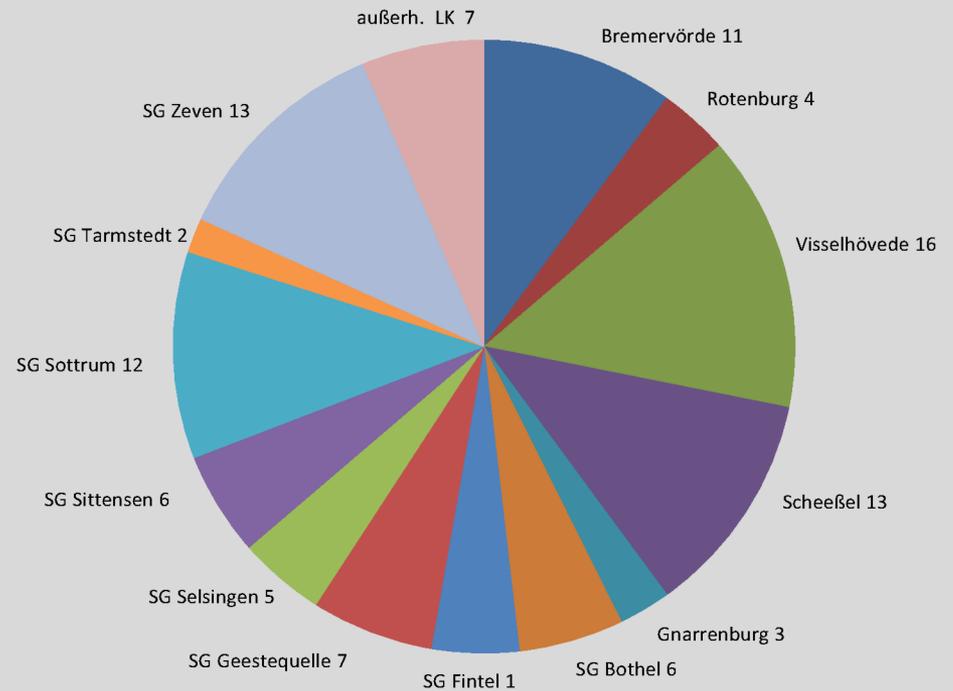
§ 11 SGB VIII Jugendarbeit - Jugendleiter/in-Card (Juleica) –



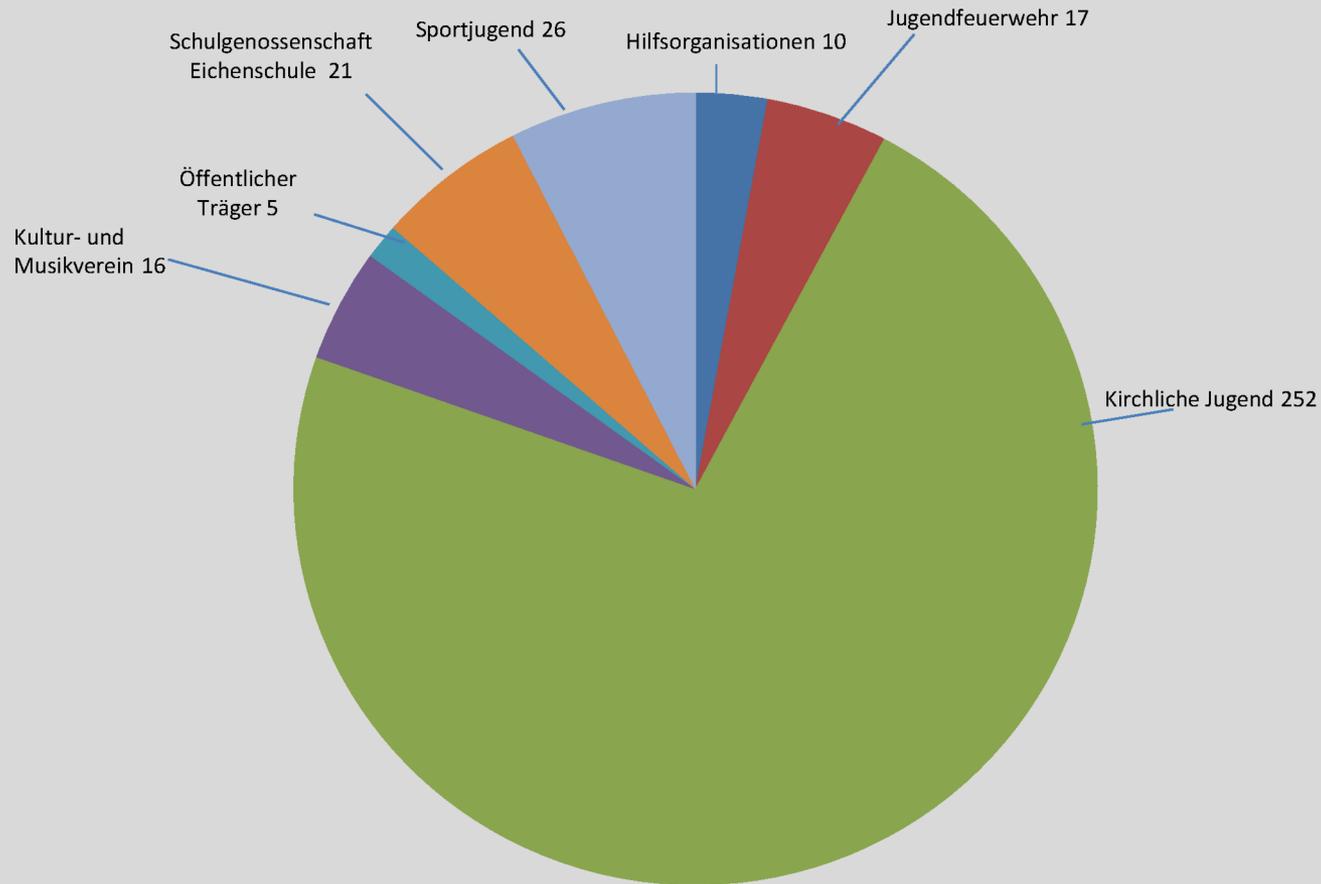
Anzahl der ausgestellten Juleicas



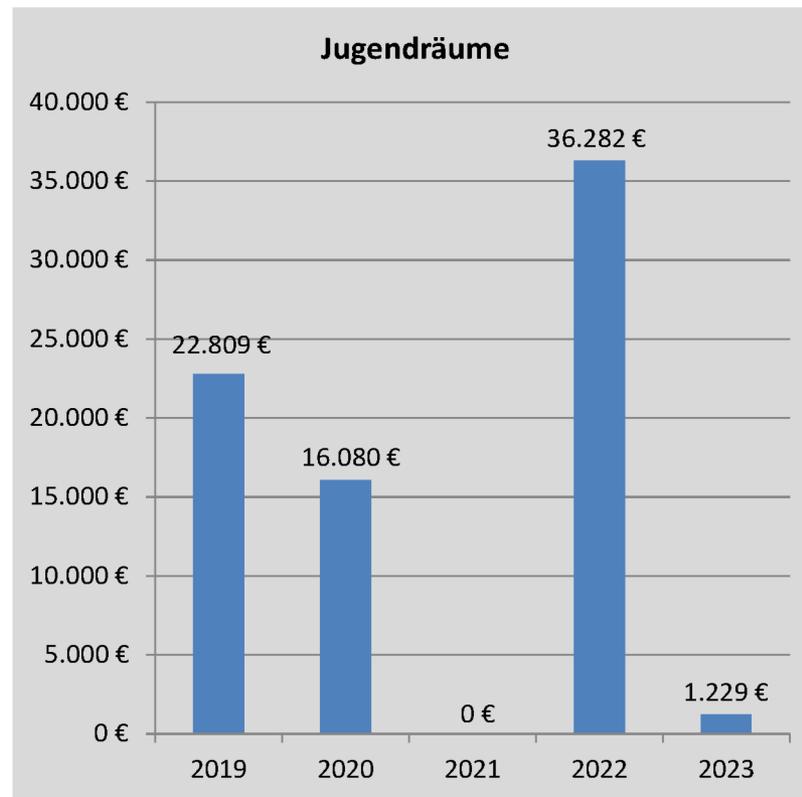
ausgestellte Juleicas nach Kommune



§ 11 SGB VIII Jugendarbeit - Anzahl der gültigen Juleicas nach Trägern -

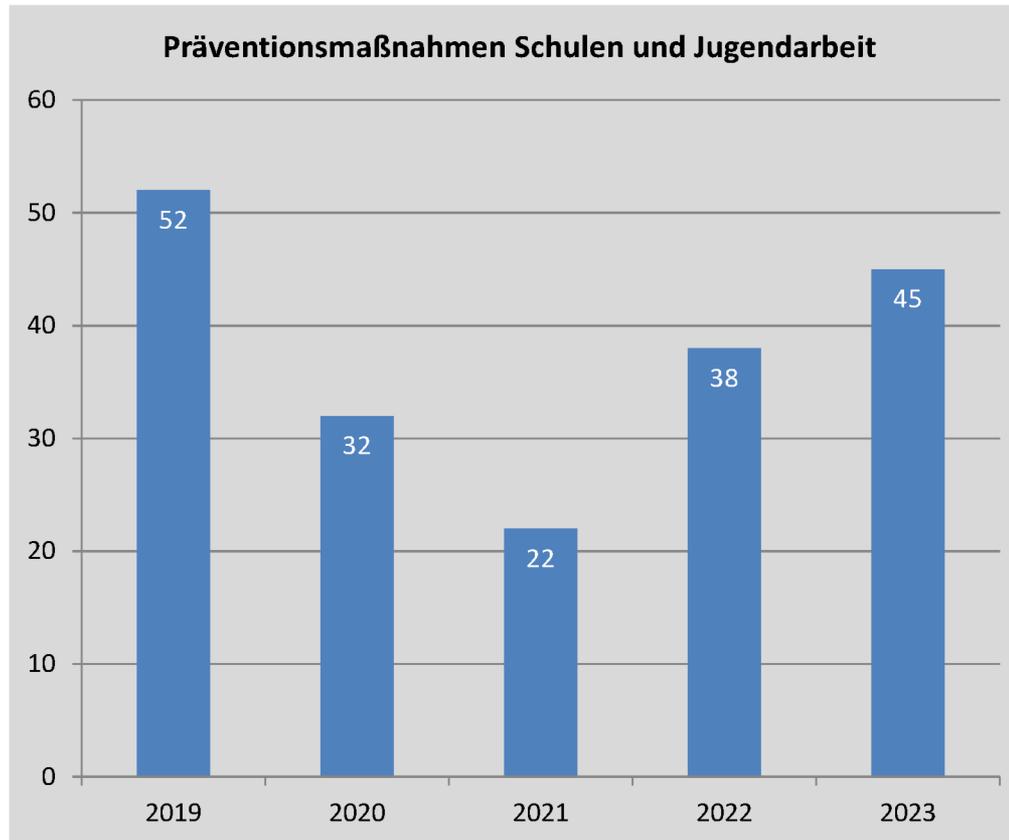


Zuschüsse nach der Verwaltungshandreichung Förderung der Jugendarbeit - Förderumfang -



Zuschüsse nach der Kooperationsvereinbarung zur Förderung präventiver Aufgaben in Schulen

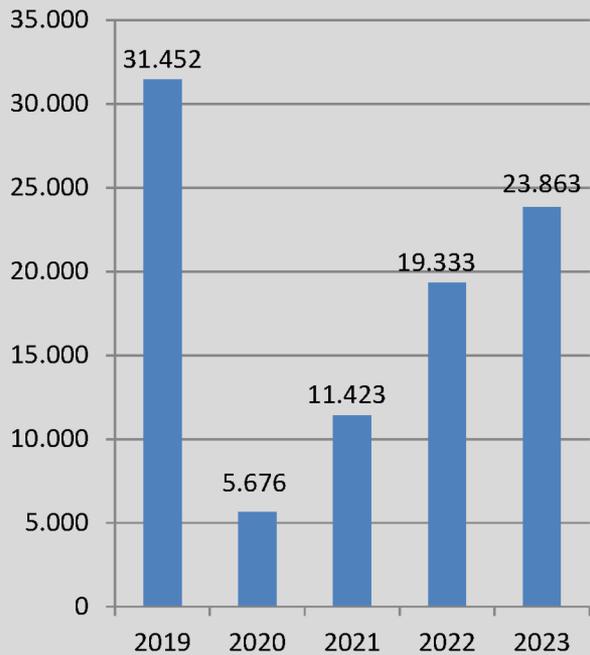
- Anzahl der Anträge -



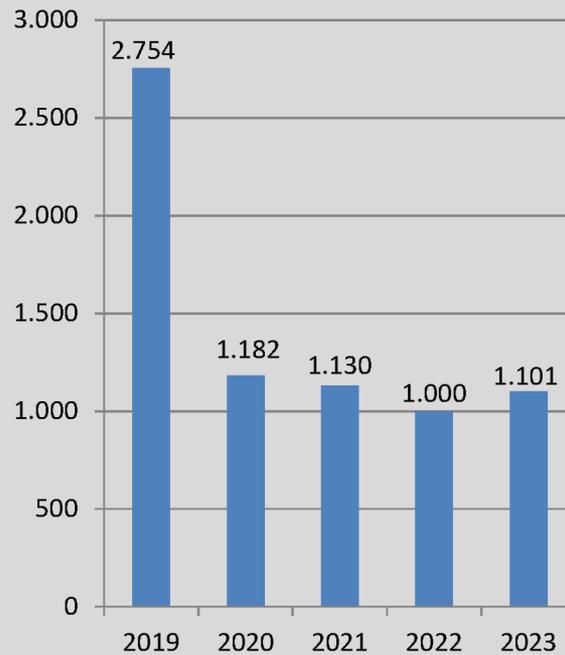
Zuschüsse nach der Verwaltungshandreichung Förderung der Jugendarbeit - Anzahl der Teilnehmertage -



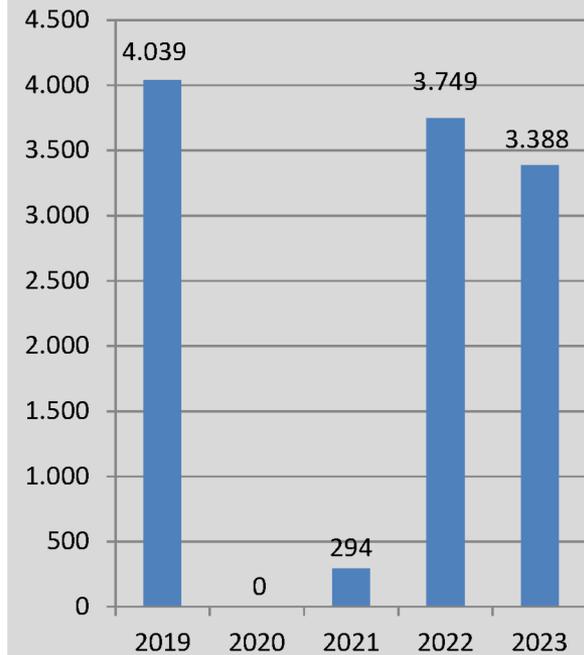
Freizeiten



Seminare



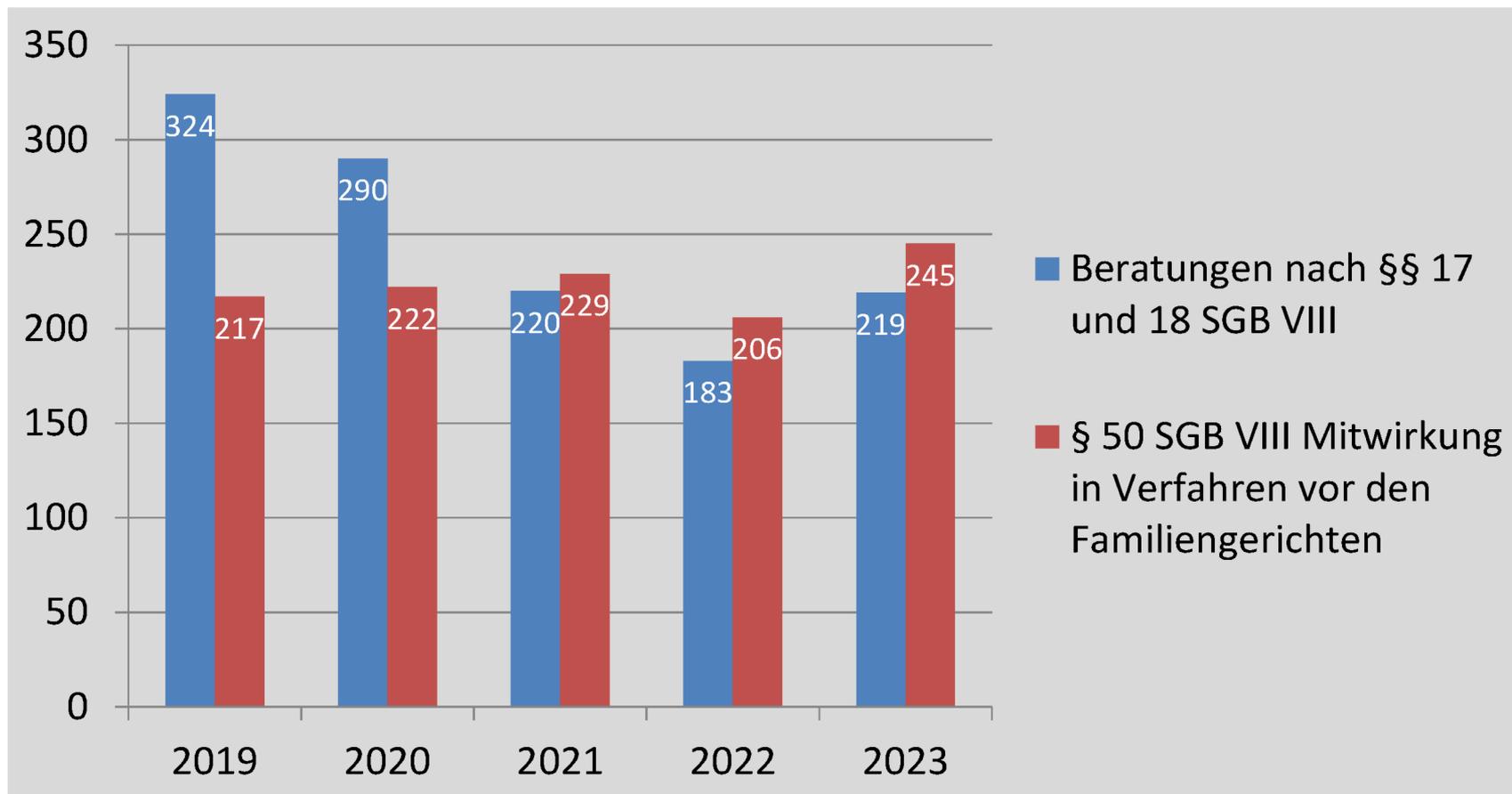
Internationale Begegnungen



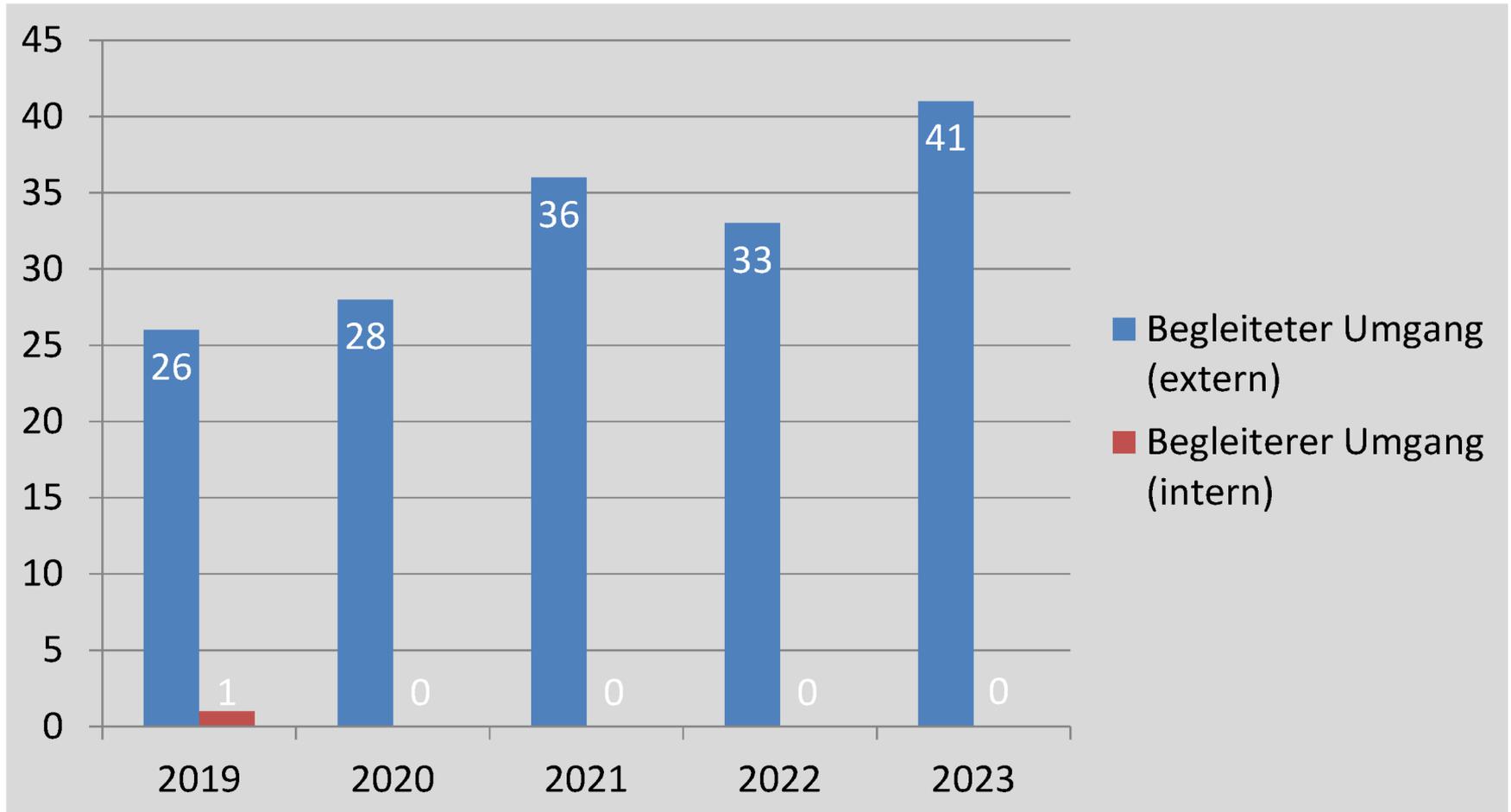
**§ 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung und
§ 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des
Umgangsrechtes**



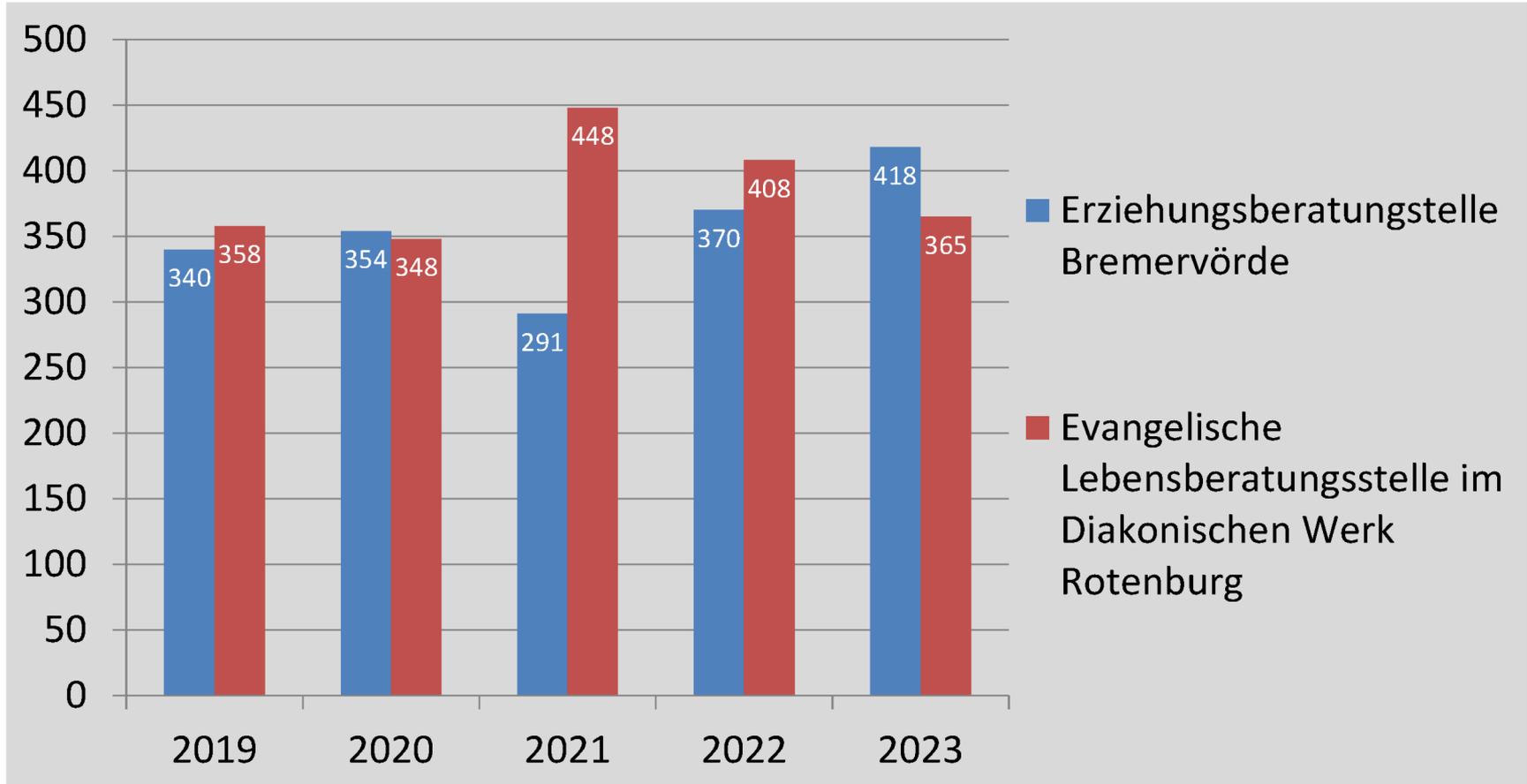
**§ 50 SGB VIII Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren
- Fallzahlen -**



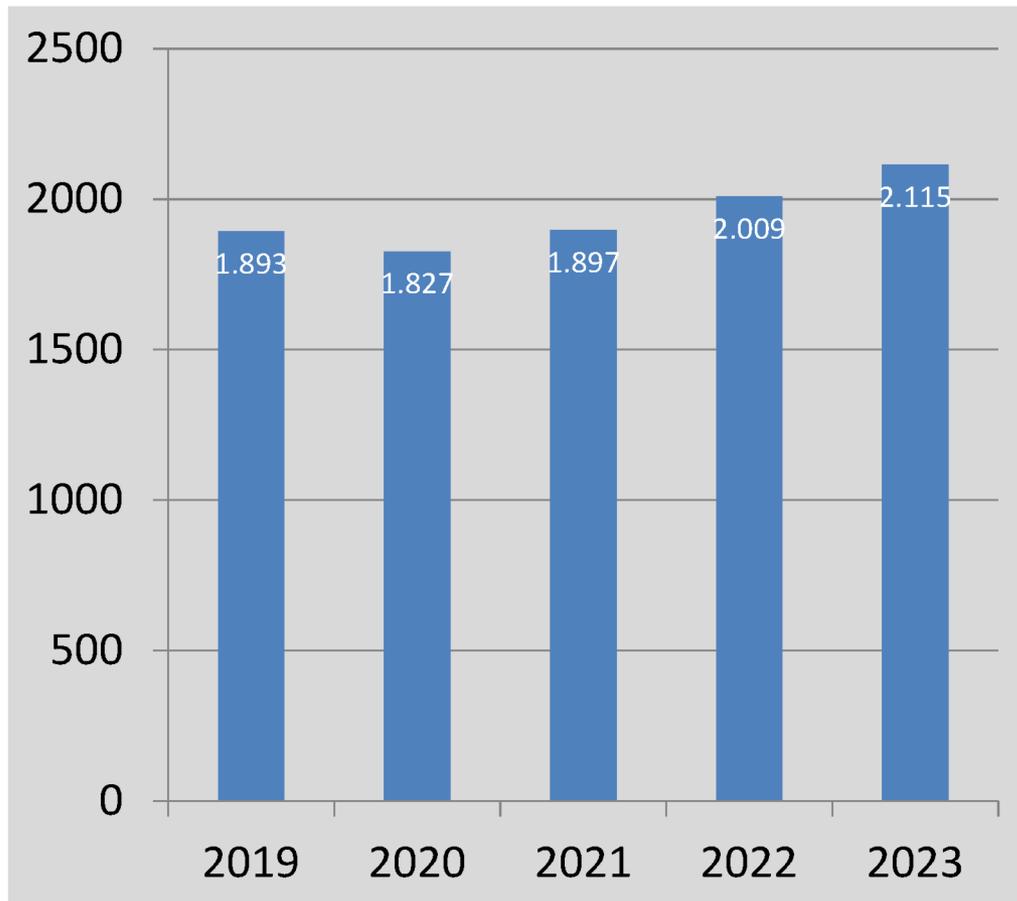
§ 18 (3) SGB VIII Unterstützung bei der Ausübung des Umgangs - Fallzahlen Begleiteter Umgang -



Ambulante Hilfen zur Erziehung § 28 SGB VIII Erziehungsberatung - Fallzahlen nach Beratungsstelle -



Gesamtübersicht ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen - Fallzahlen -



**Transferaufwendungen
für 2021:**

ca. 18,6 Mio. €

**Transferaufwendungen
für 2022:**

ca. 19,5 Mio. €

**Transferaufwendungen
für 2023:**

ca. 23,2 Mio. €

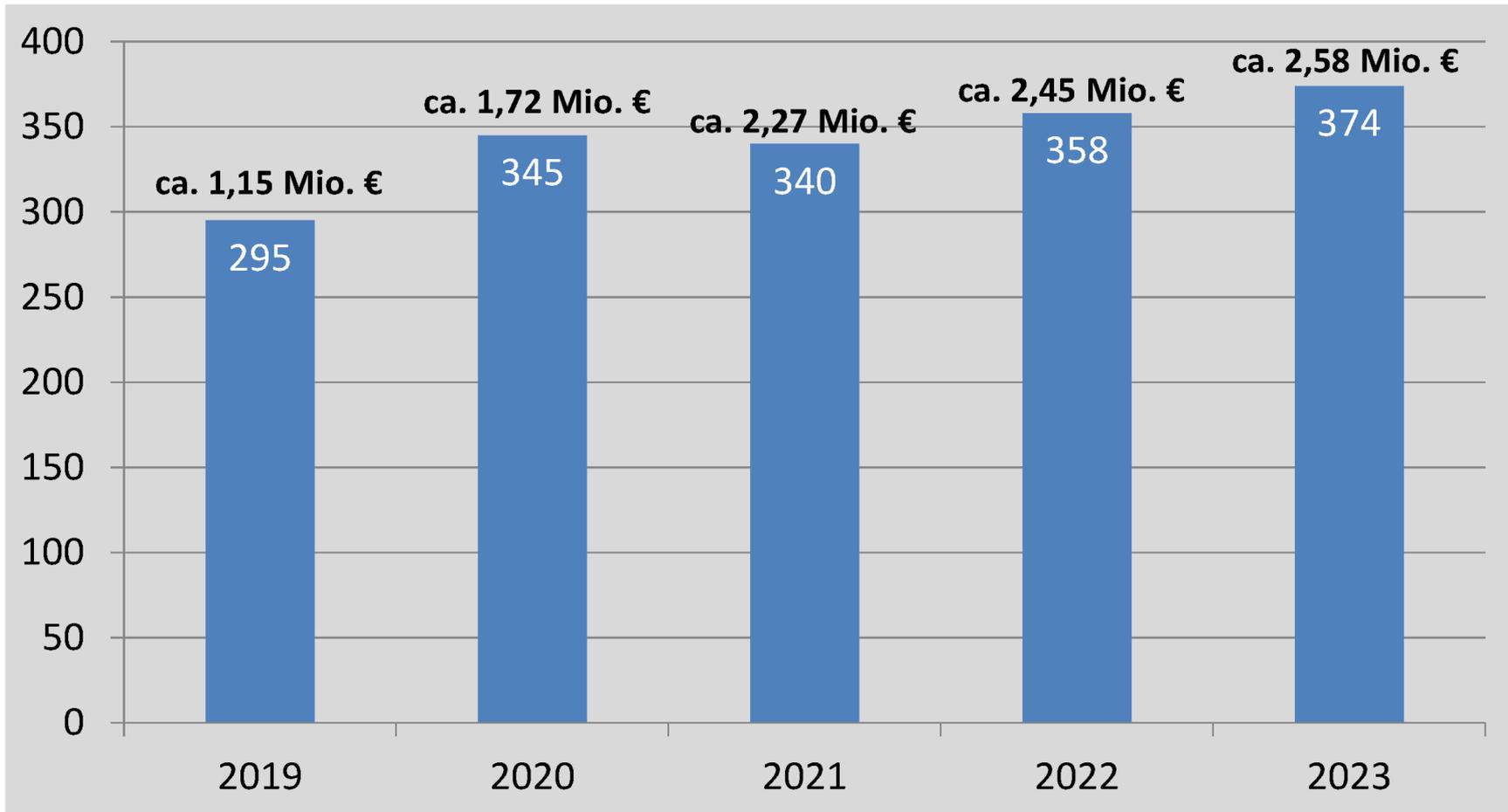
Ambulante und teilstationäre Hilfen:

- § 28 SGB VIII Erziehungsberatung
- § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit
- § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand
- § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- § 41 SGB VIII ambulante Hilfen für junge Volljährige
- § 52 SGB VIII Erbringung von Leistungen im Rahmen des § 10 JGG

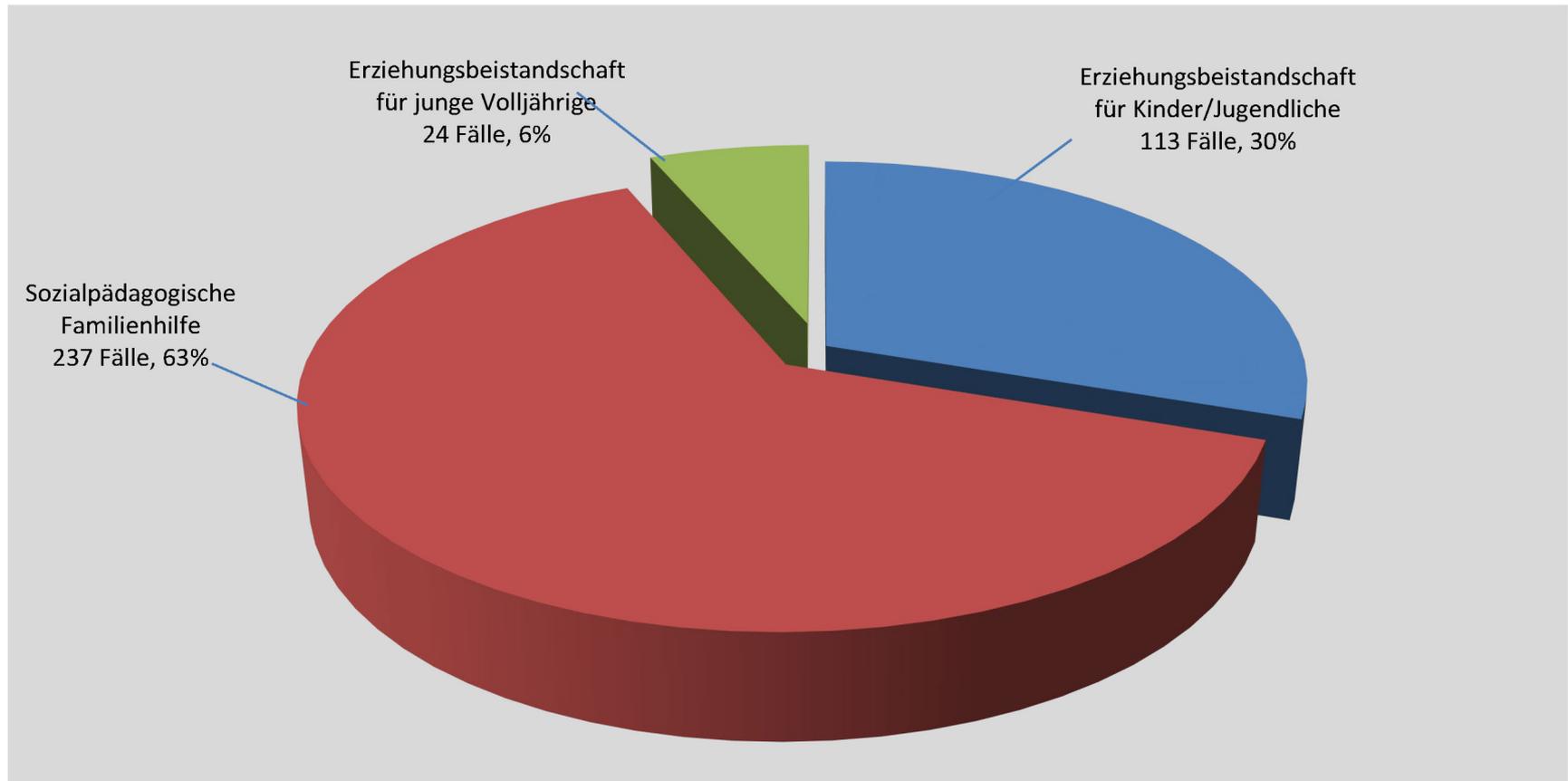
Stationäre Hilfen:

- § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- § 33 SGB VIII Vollzeitpflege
- § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen
- § 35a SGB VIII Stationäre Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- § 41 SGB VIII stationäre Hilfen für junge Volljährige
- § 42 SGB VIII Inobhutnahmen

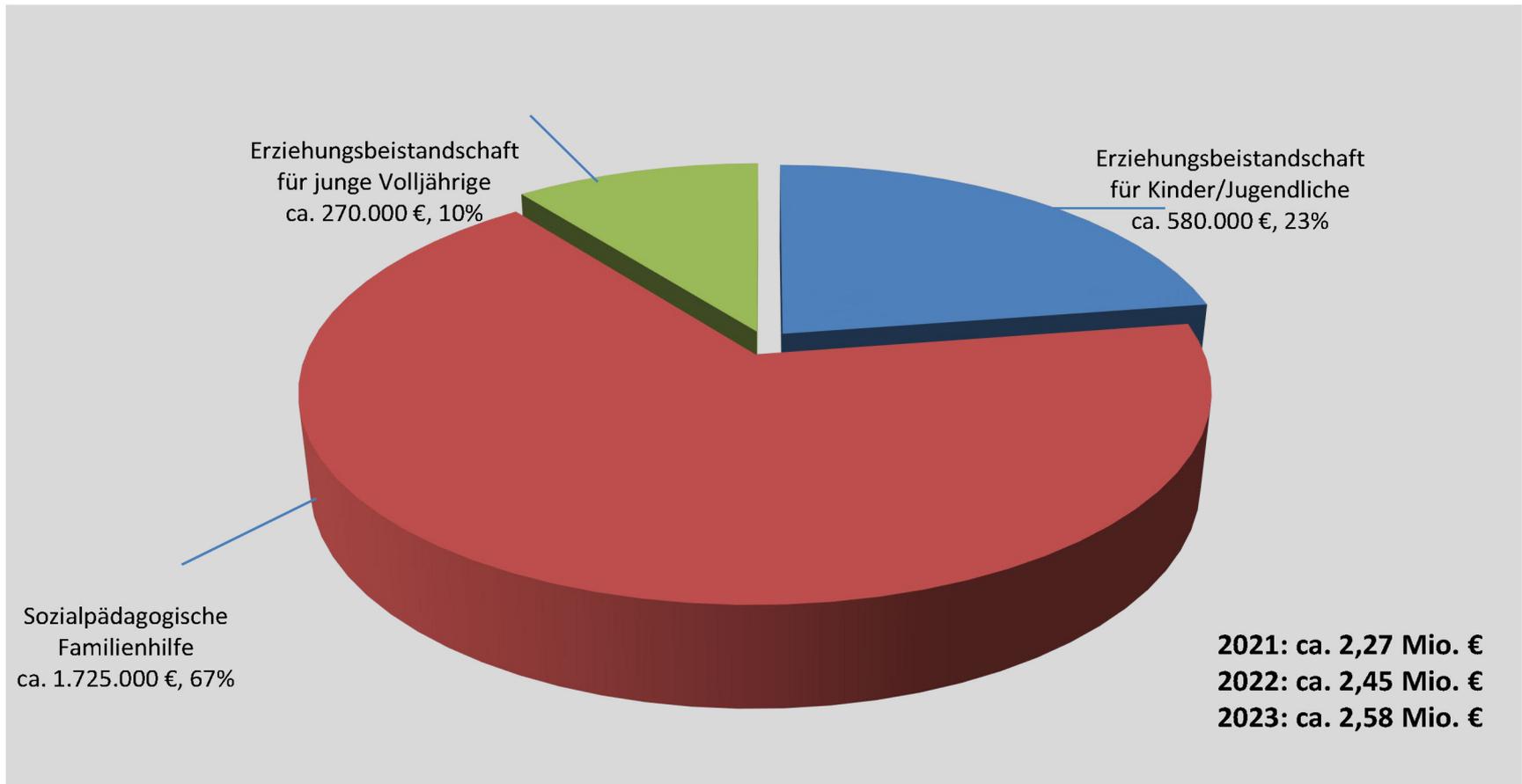
Ambulante Hilfen zur Erziehung
Sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft
gem. §§ 30 und 31 SGB VIII / § 30 SGB VIII i. V. m. § 41 SGB VIII
- Fallzahlen -



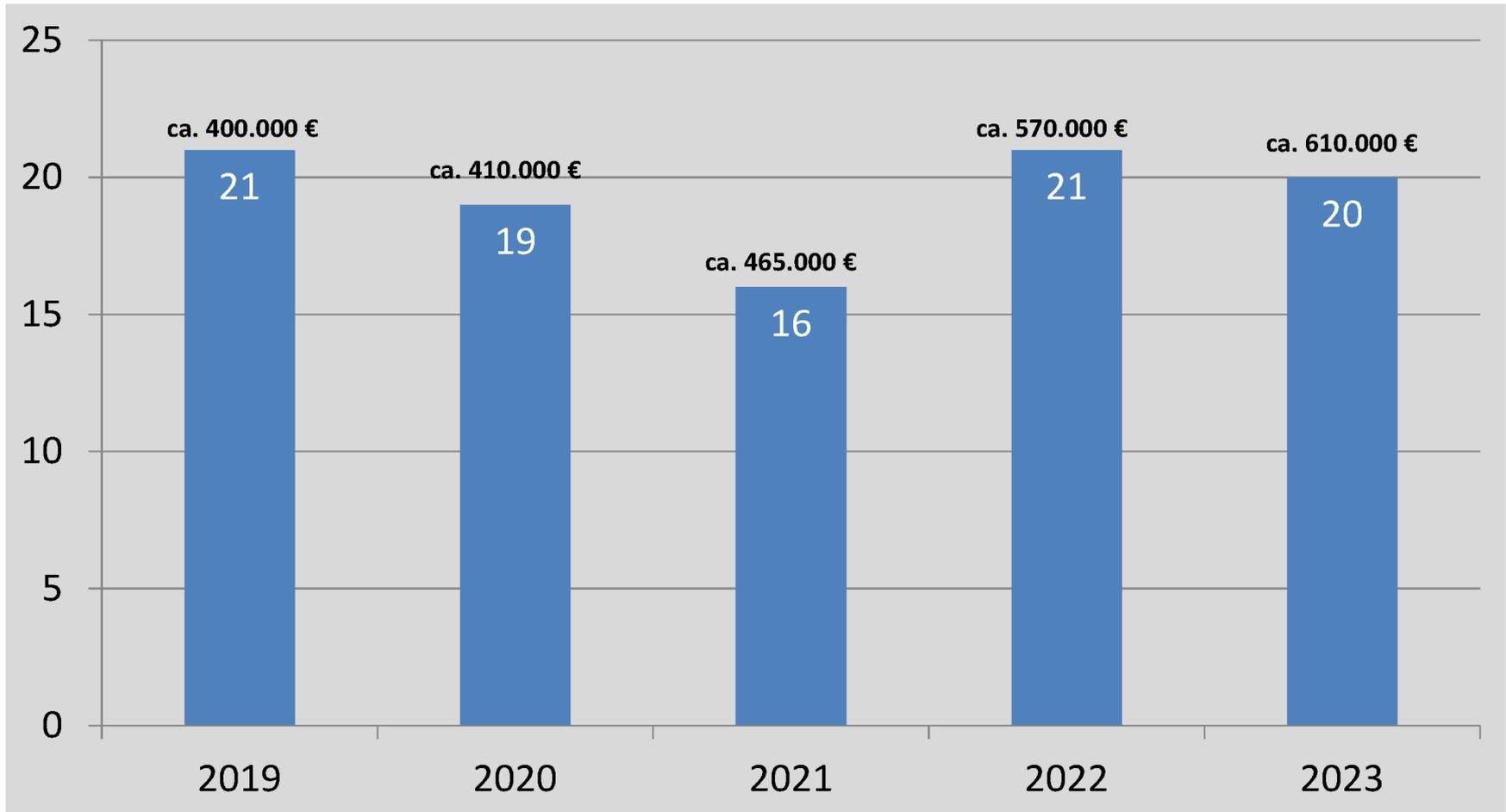
**Ambulante Hilfen zur Erziehung
gem. §§ 30 und 31 SGB VIII /
für junge Volljährige gem. § 31 i. V. m. § 41 SGB VIII
- Fallzahlen nach Hilfearten -**



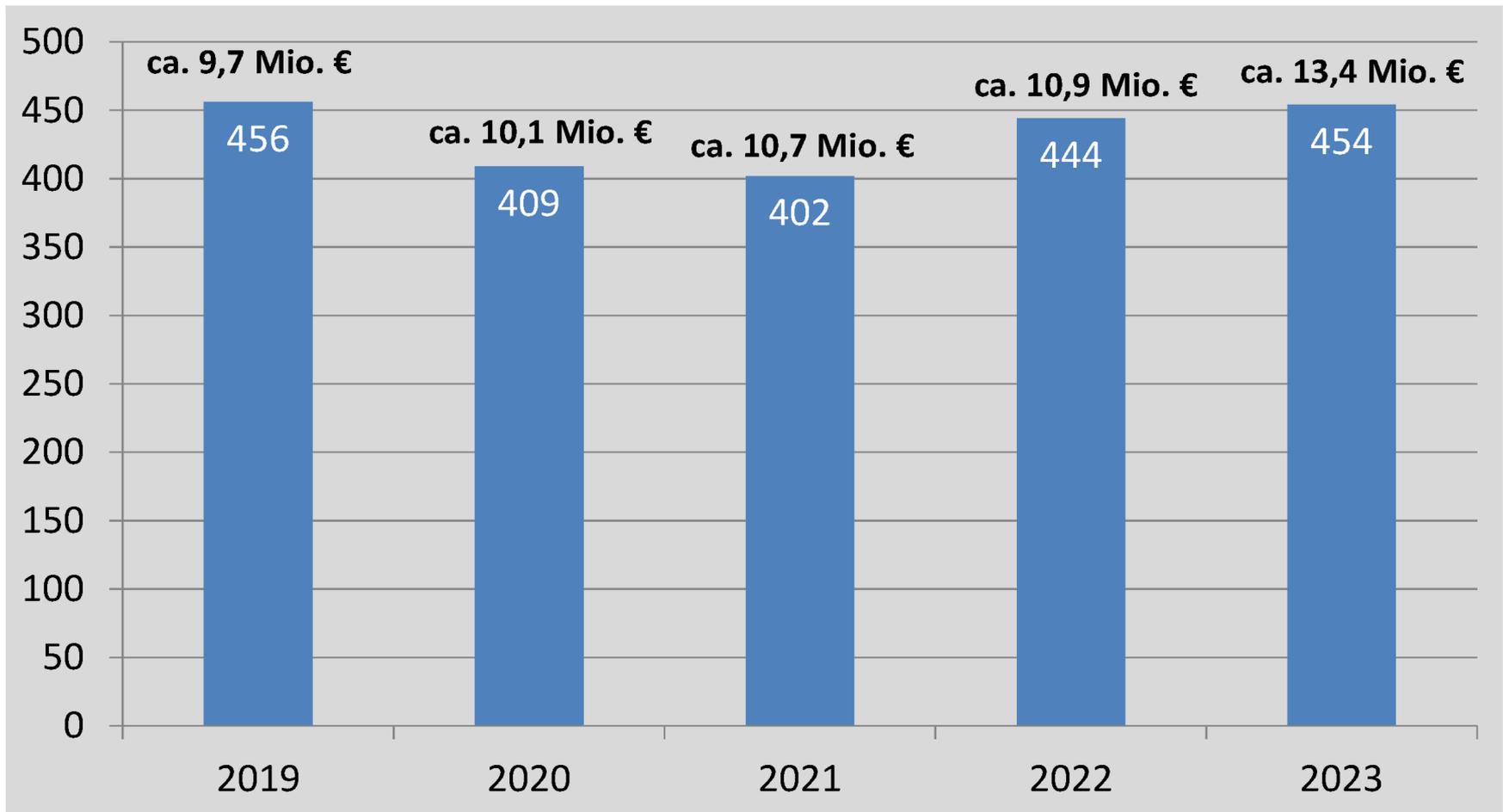
Ambulante Hilfen zur Erziehung gem. §§ 30 und 31 SGB VIII / für junge Volljährige gem. § 31 i. V. m. § 41 SGB VIII - Transferaufwendungen nach Hilfearten -



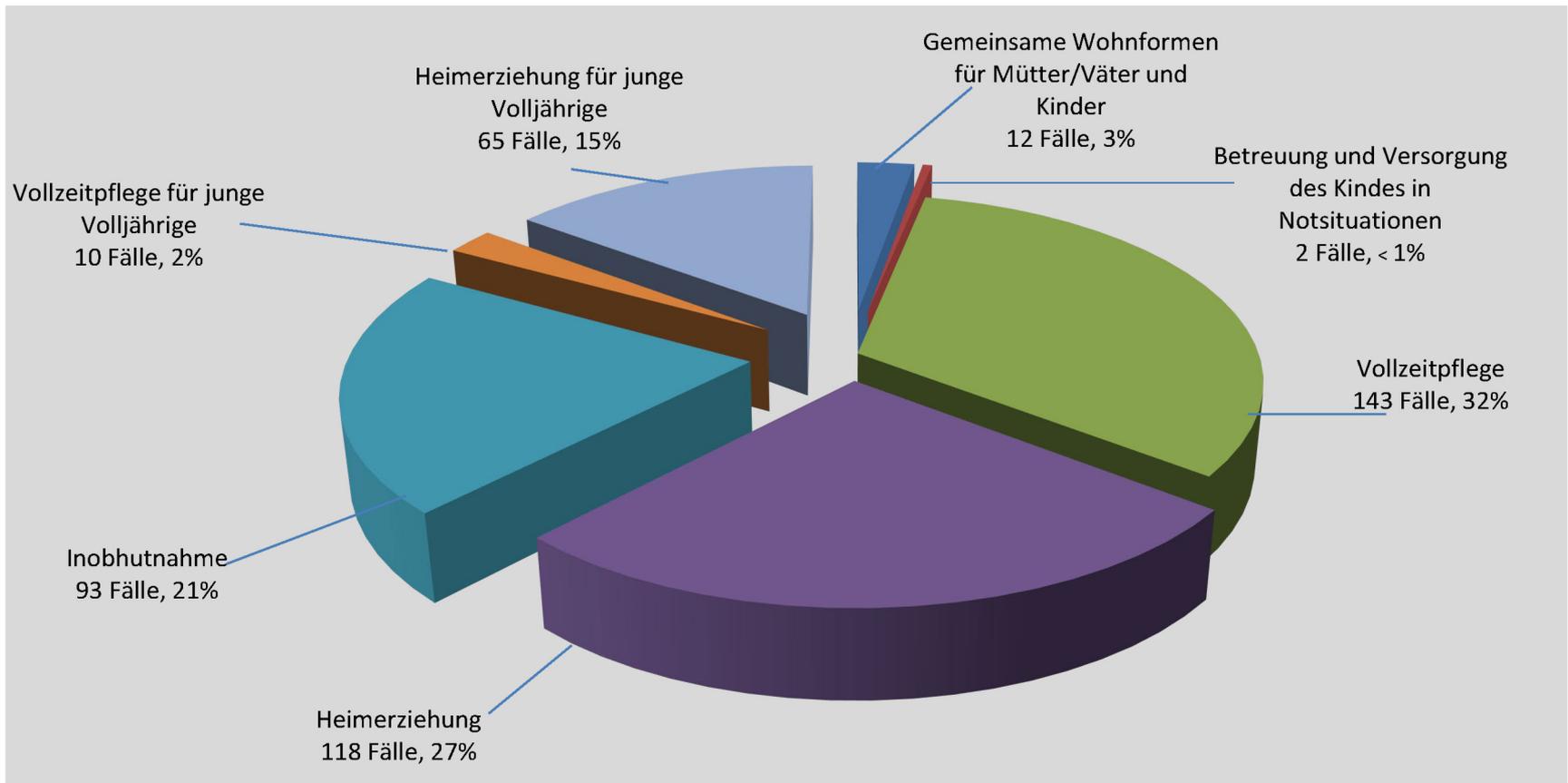
Teilstationäre Hilfen zur Erziehung Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII - Fallzahlen / Transferaufwendungen -



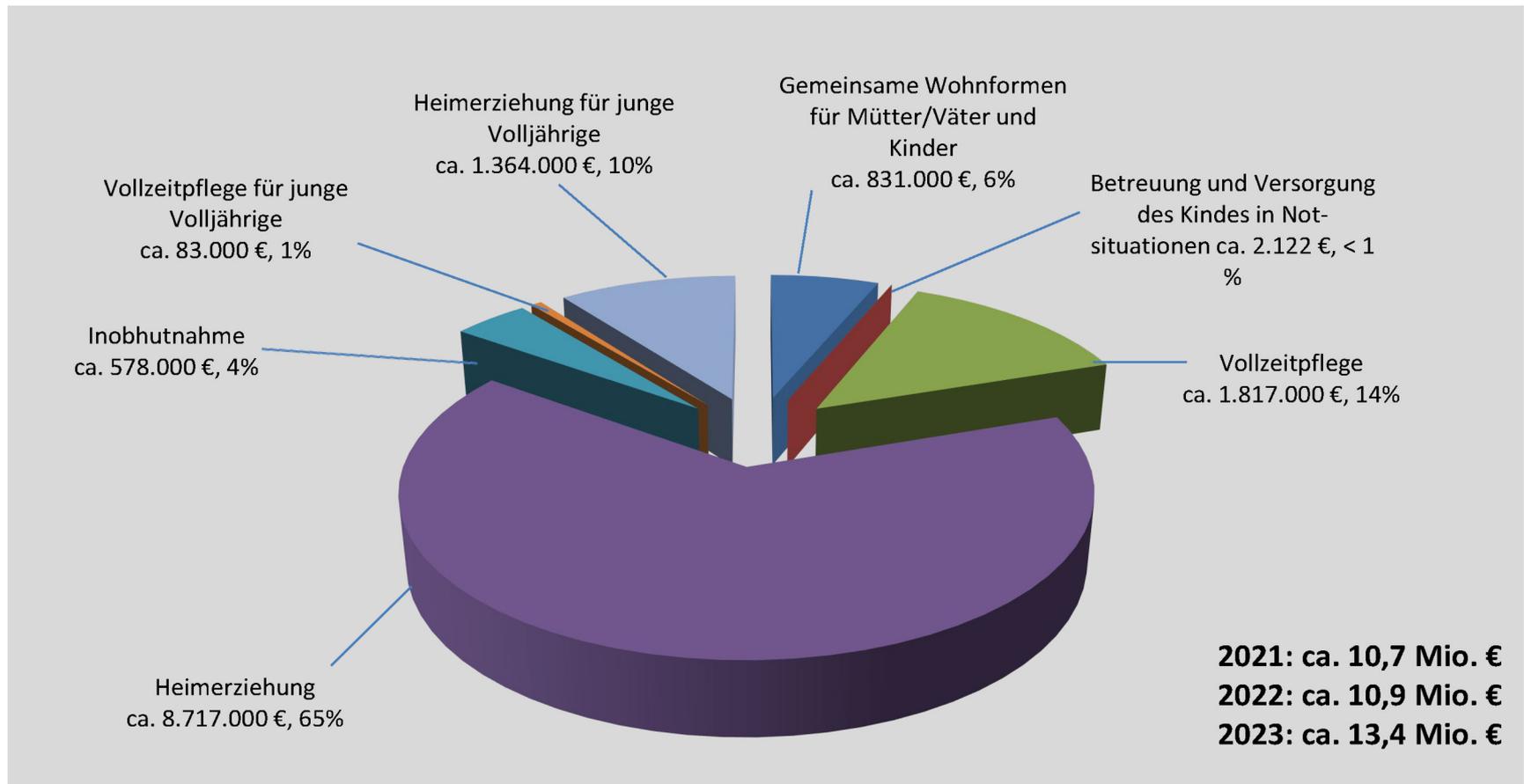
**Stationäre Hilfen gem. §§ 19, 20, 33, 34 sowie 42 SGB VIII
für Kinder und Jugendliche / junge Volljährige i. V. m. § 41 SGB VIII
- Fallzahlen / Transferaufwendungen -**



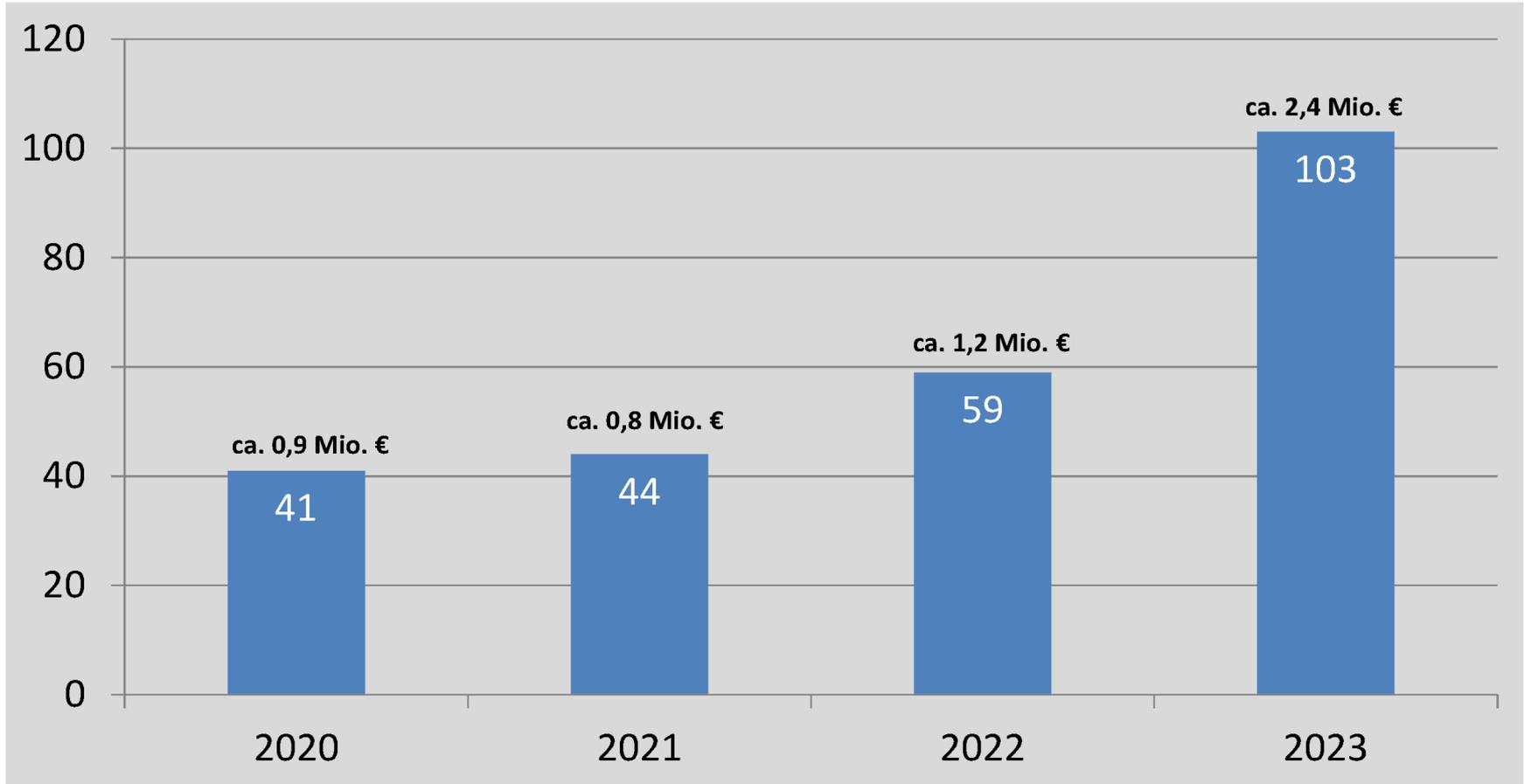
Stationäre Hilfen gem. §§ 19, 20, 33, 34 sowie Schutzmaßnahmen gem. 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche / junge Volljährige i. V. m. § 41 SGB VIII - Fallzahlen nach Hilfearten 2023 -



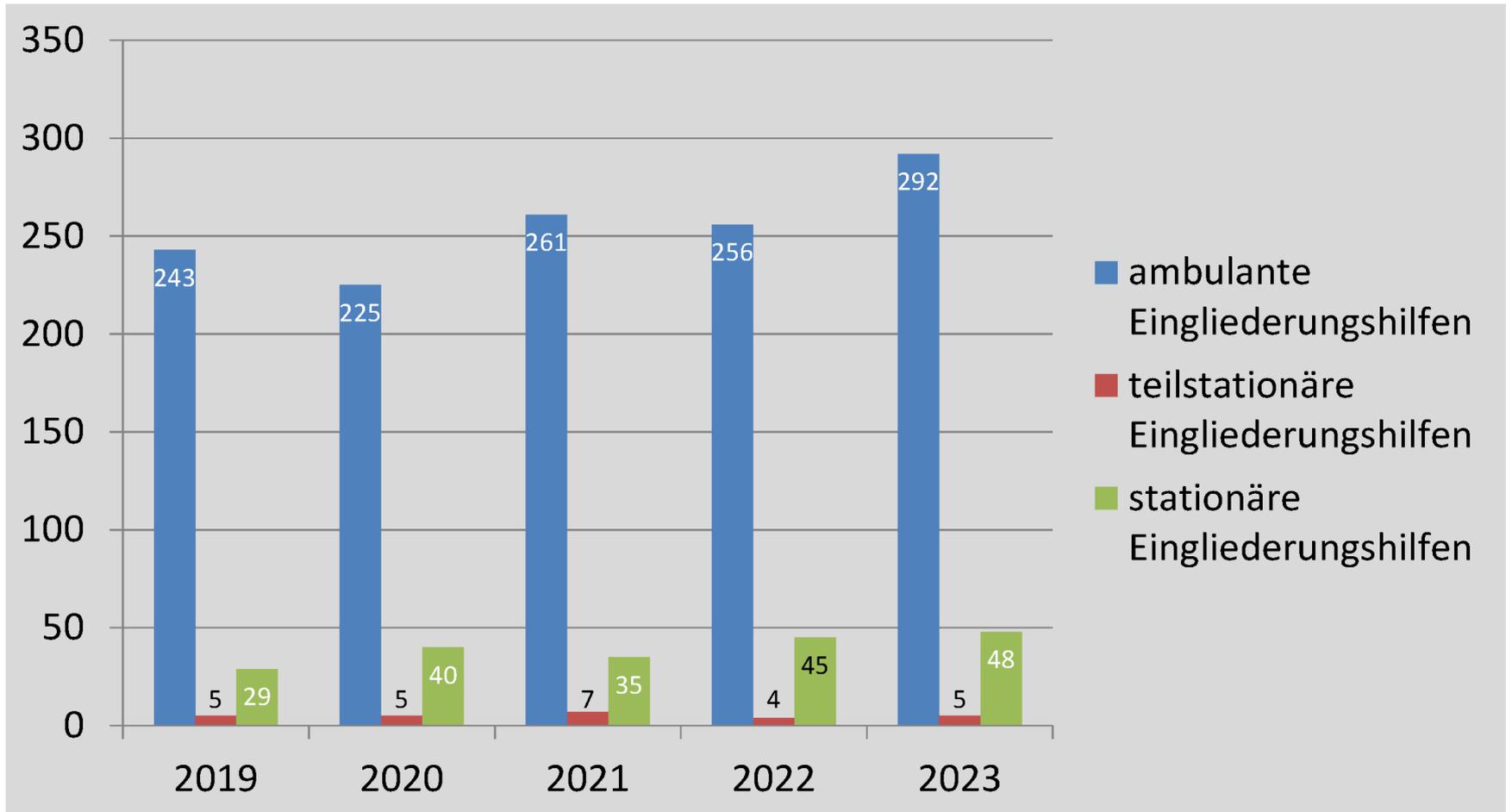
Stationäre Hilfen gem. §§ 19, 20, 33, 34 sowie 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche / junge Volljährige i. V. m. § 41 SGB VIII - Transferaufwendungen nach Hilfearten 2023



Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII
und Schutzmaßnahmen gem. § 42 SGB VIII
sowie Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII
- Fallzahlen umA 2023 -



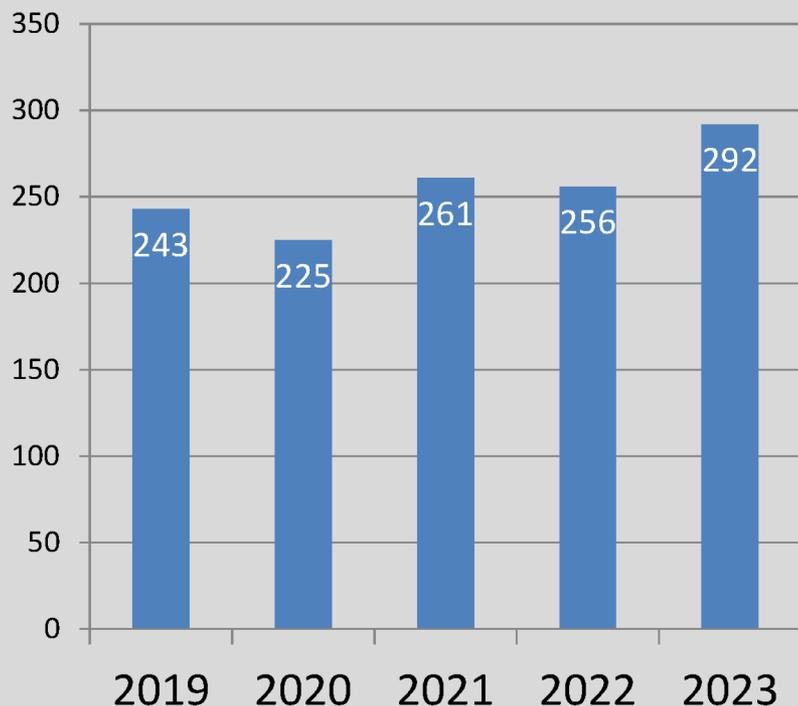
§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche / junge Volljährige i. V. m. § 41 SGB VIII - Fallzahlen 2023-



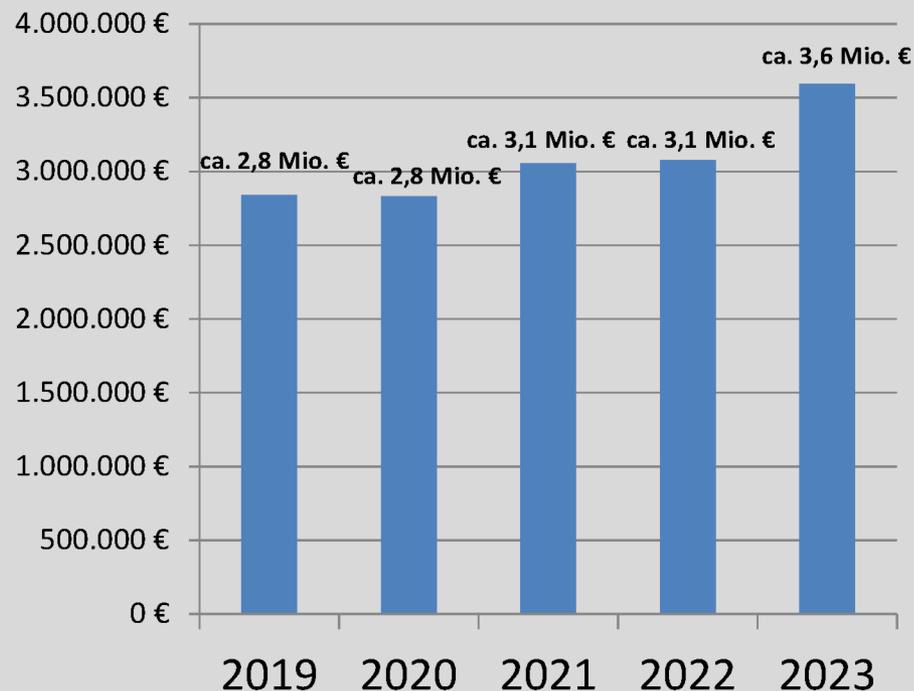
§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und junge Volljährige - Fallzahlen und Transferaufwendungen ambulant -



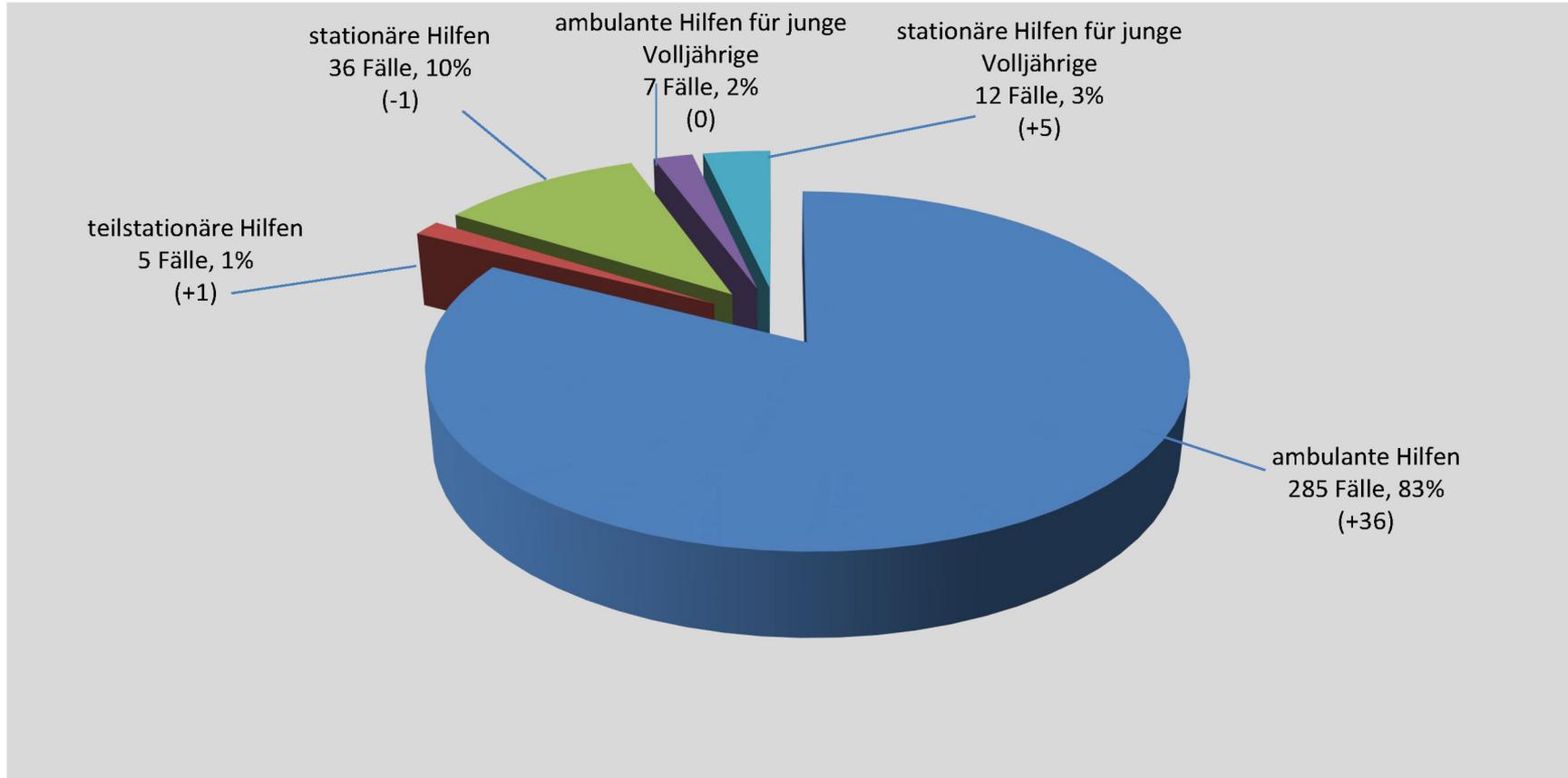
Entwicklung der Fallzahlen



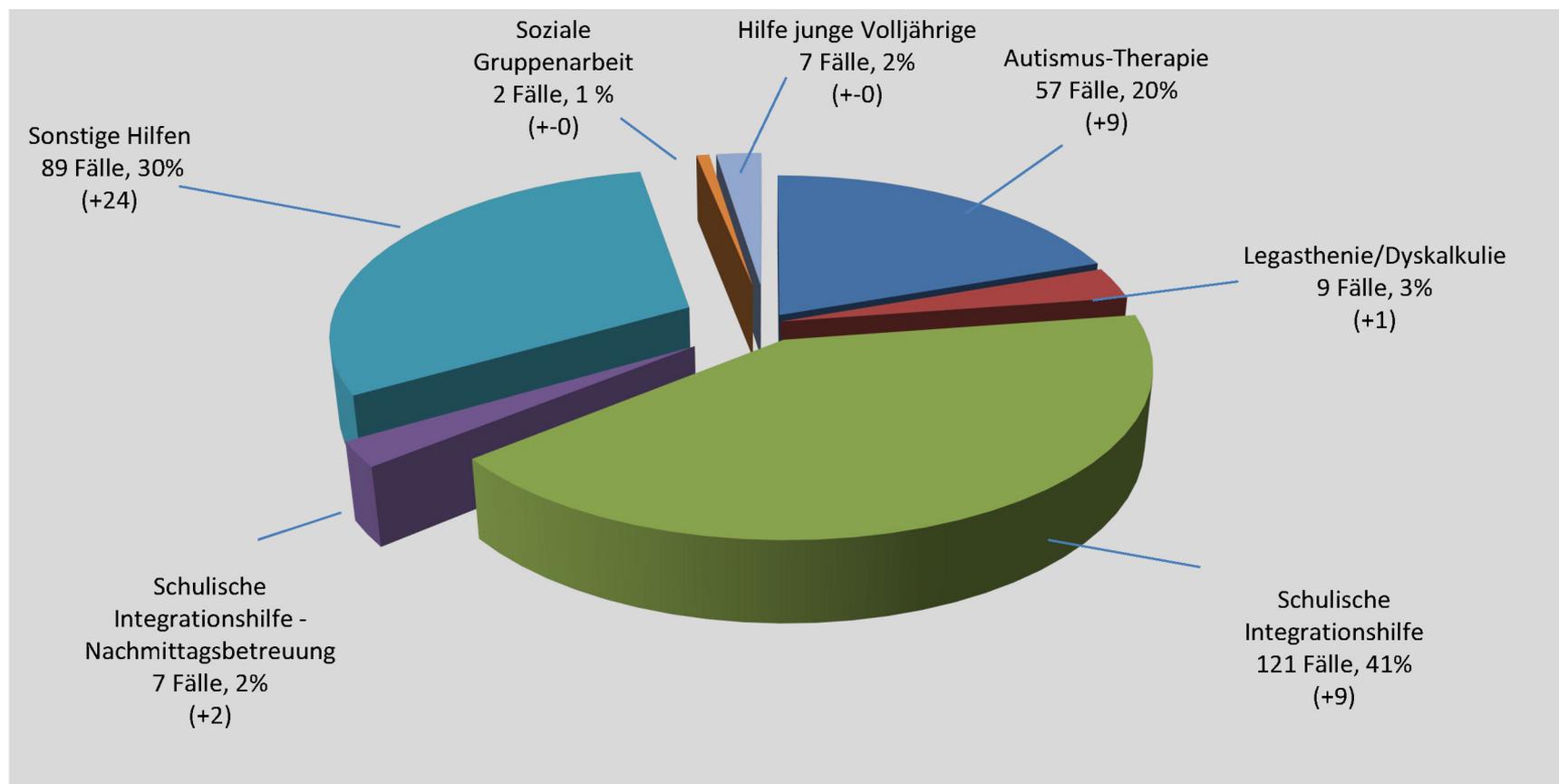
Entwicklung Transferaufwendungen



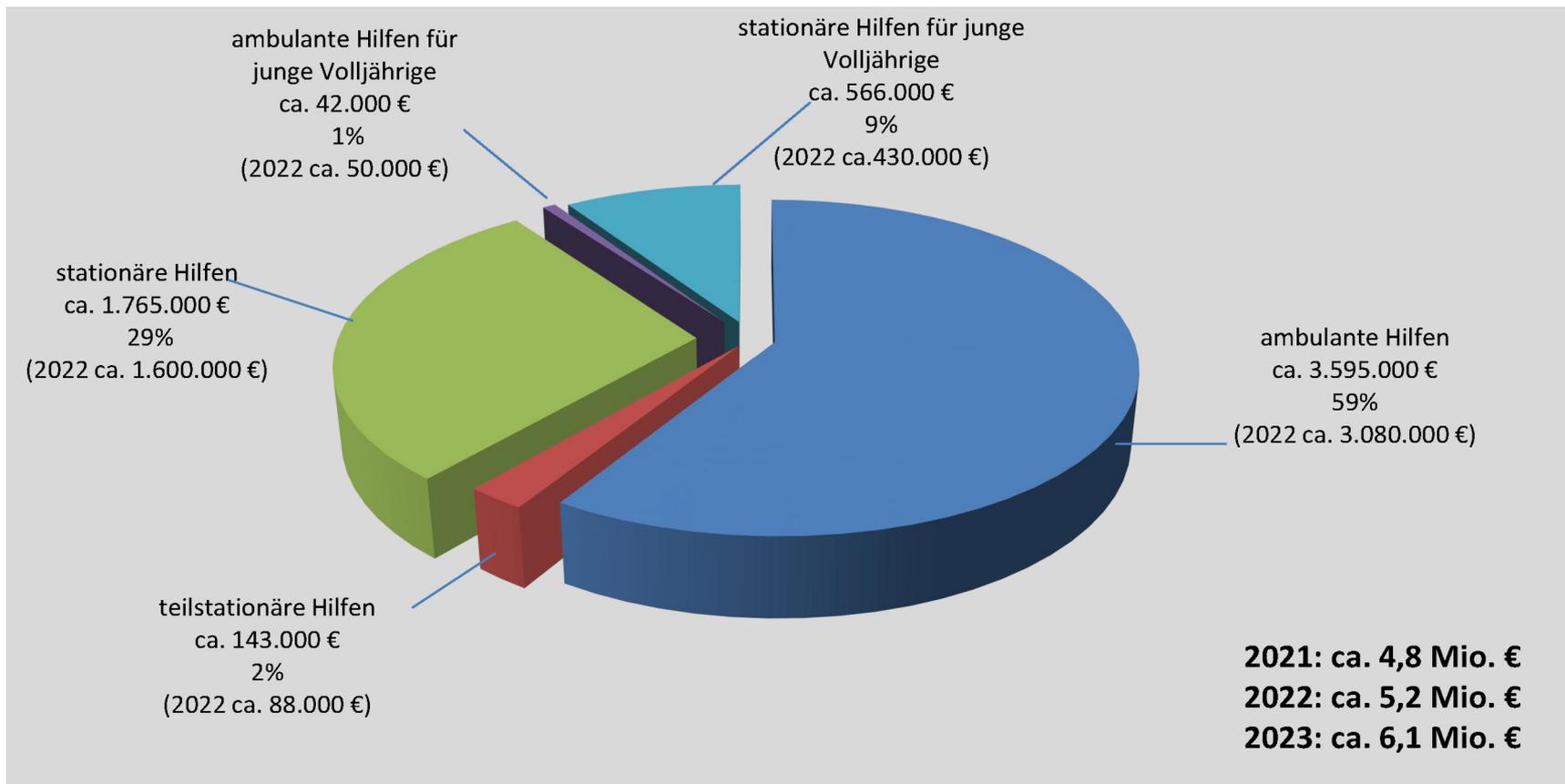
§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche / junge Volljährige i. V. m. § 41 SGB VIII - Hilfearten 2023 (inkl. Vorjahresvergleich) –



§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche - ambulante Hilfen nach Art 2023 (inklusive Vorjahresvergleich) -



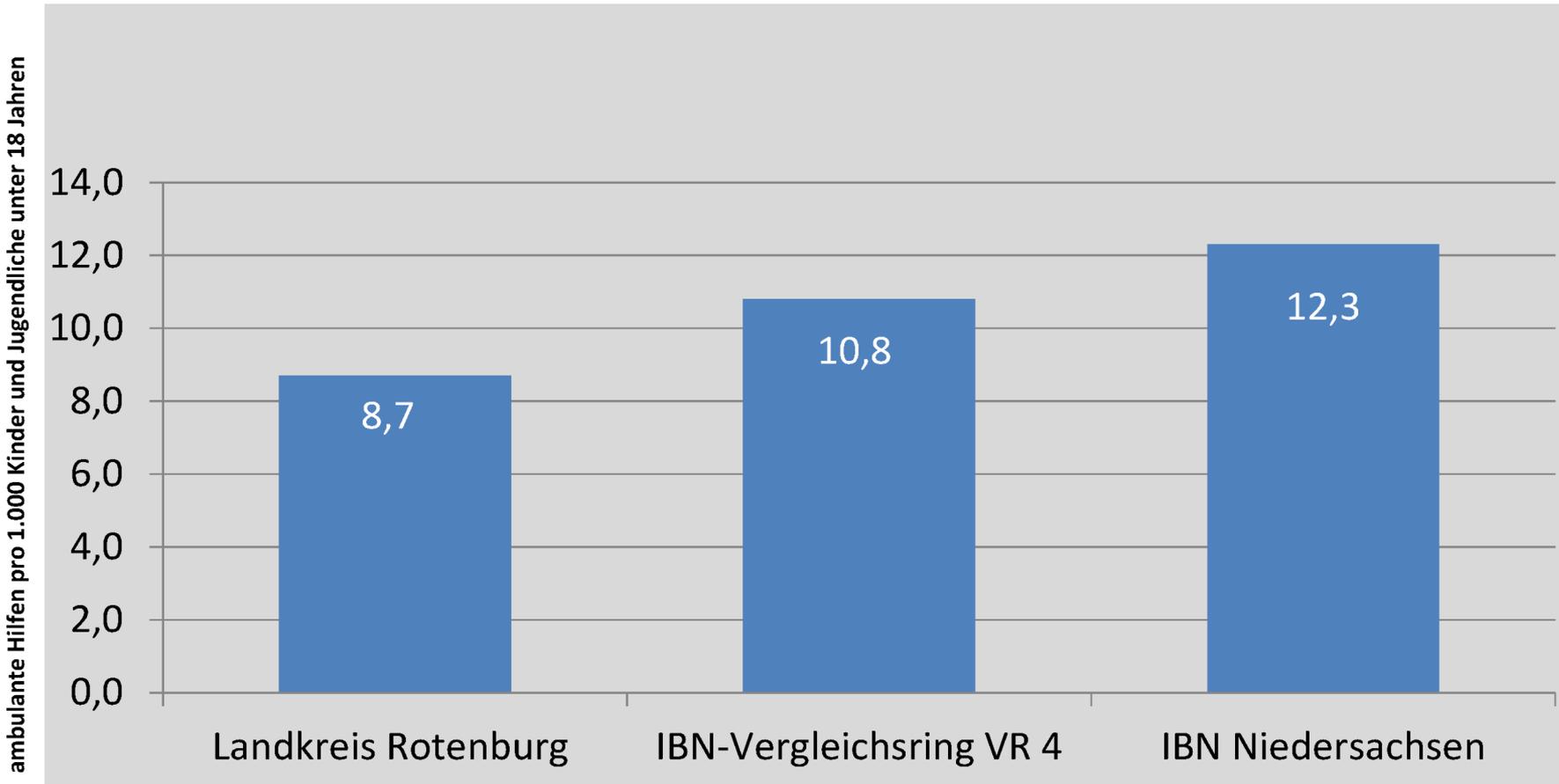
§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche - Transferaufwendungen 2023 -



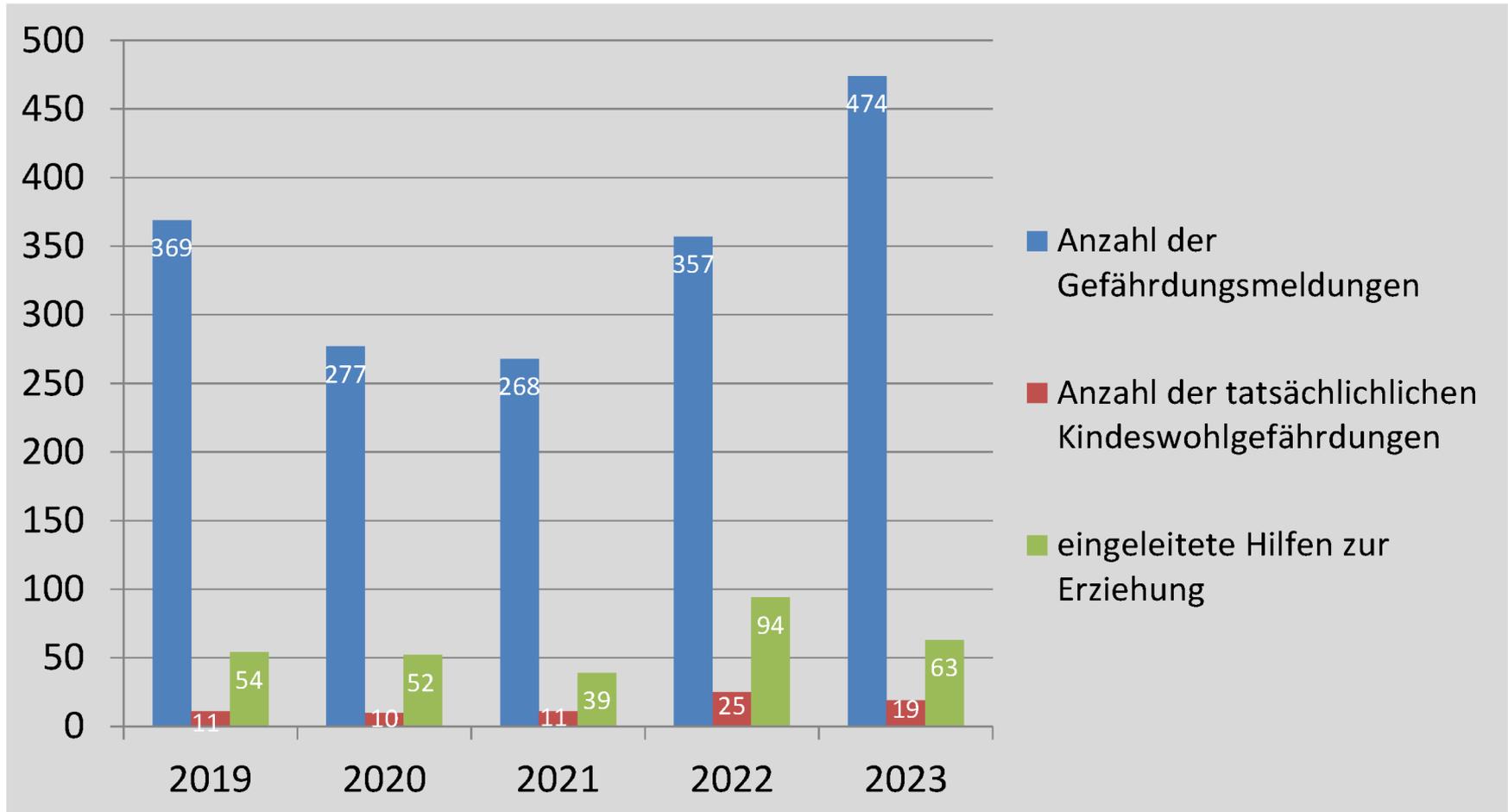
§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche - Ambulante Hilfen -



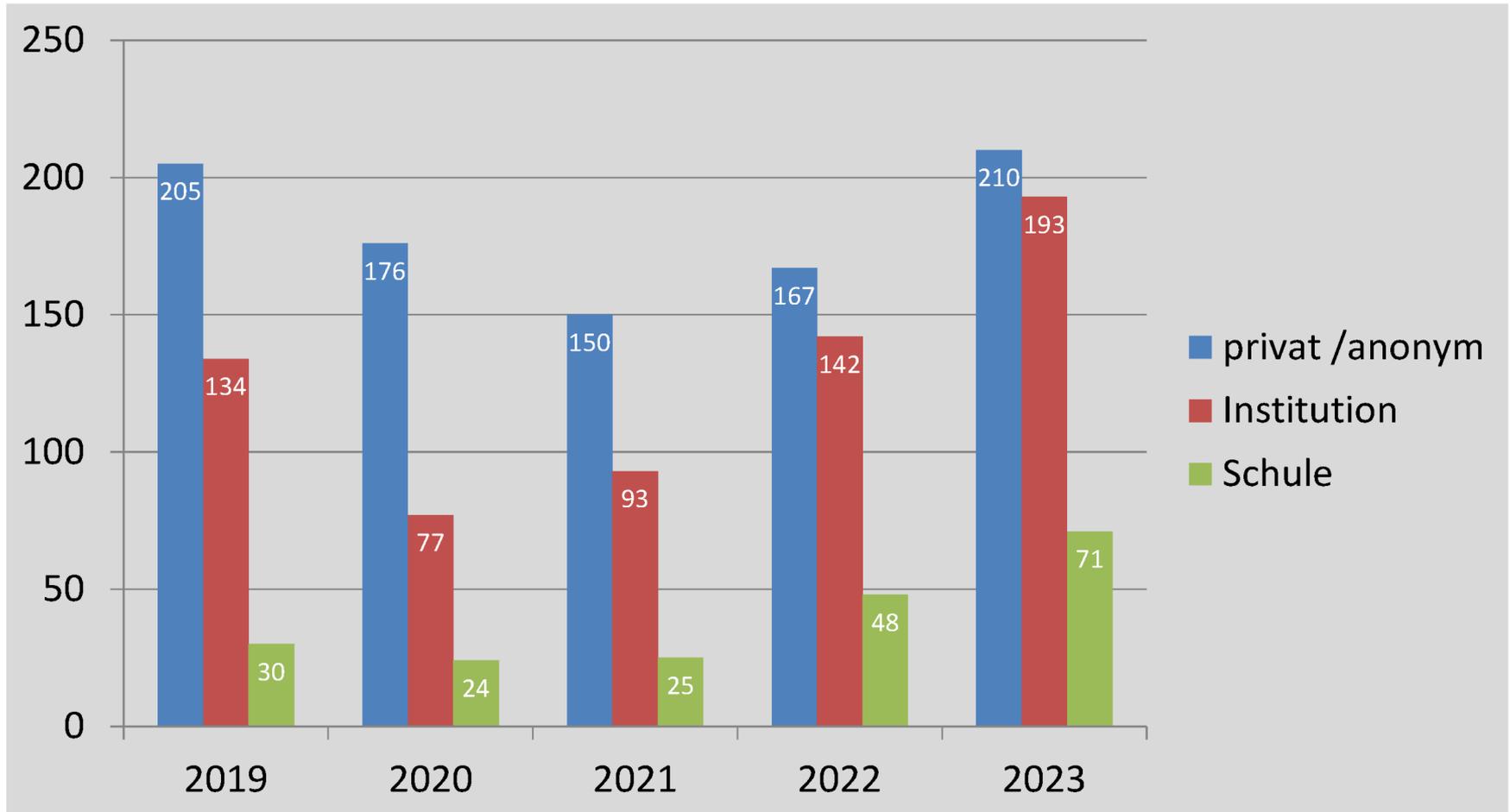
IBN Vergleichszahlen pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren 2022



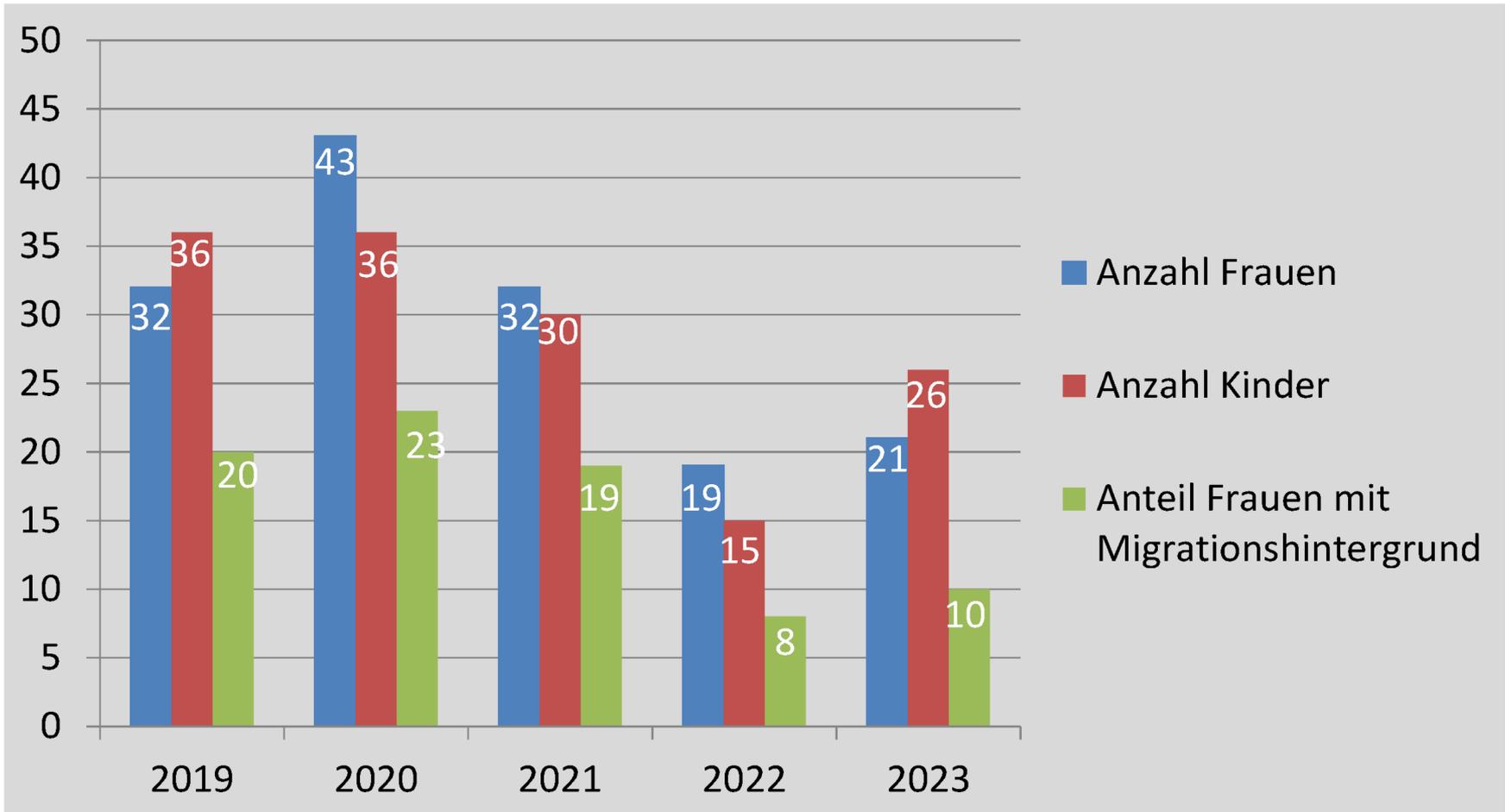
§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Mitteilungen und Folgen -



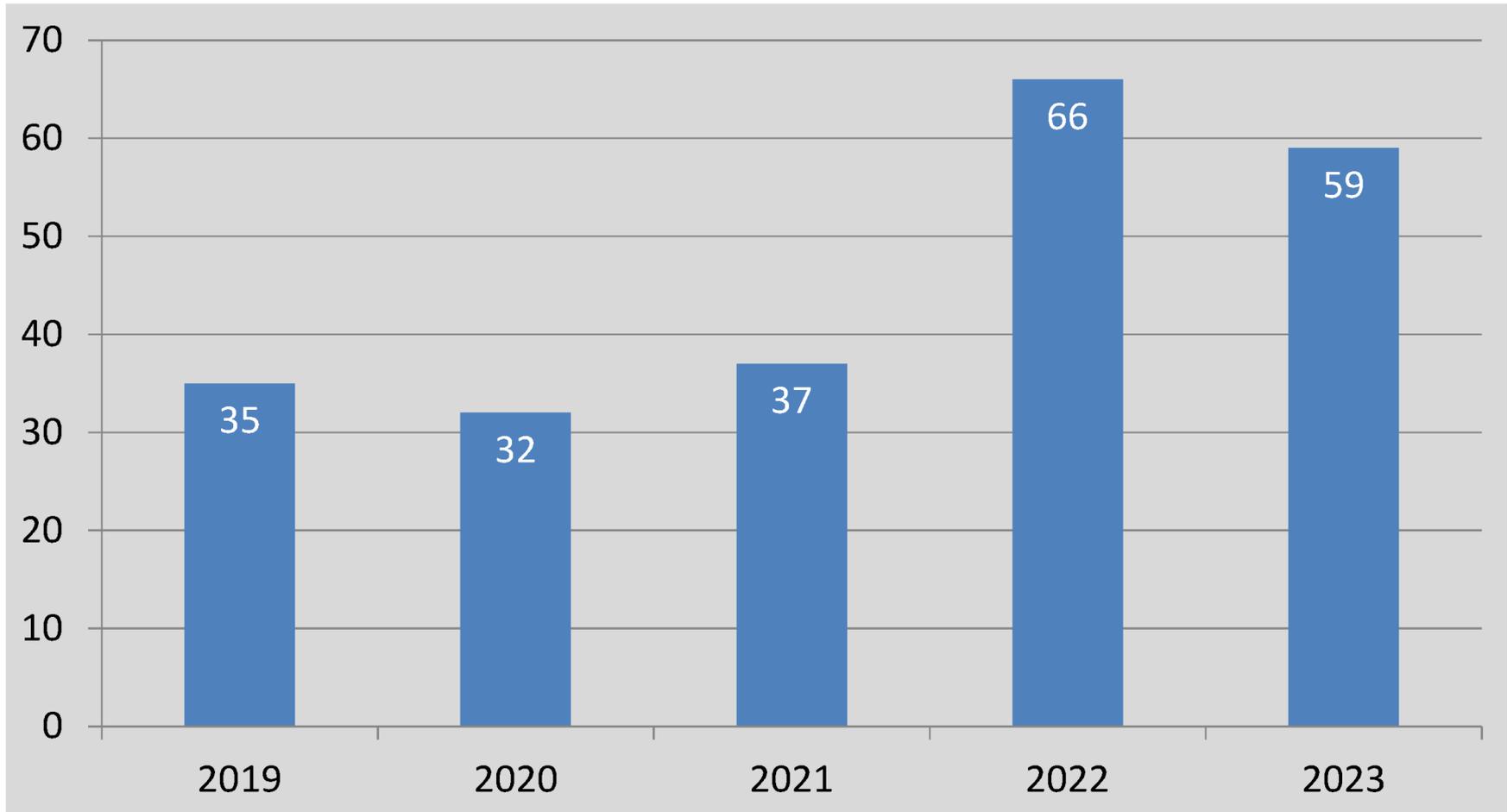
§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Melder/innen -



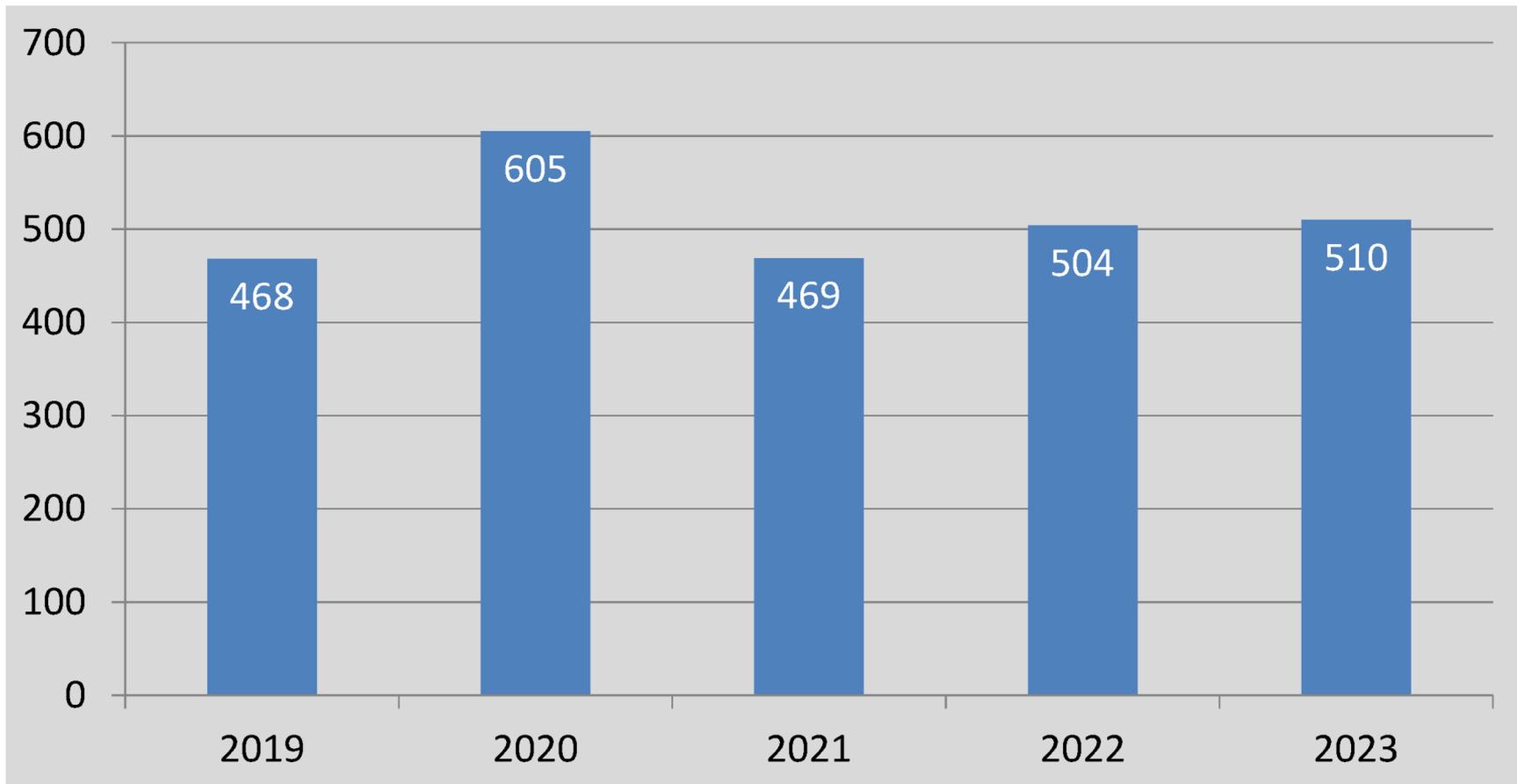
Frauenhaus des Landkreises Rotenburg (Wümme) - Fallzahlen -



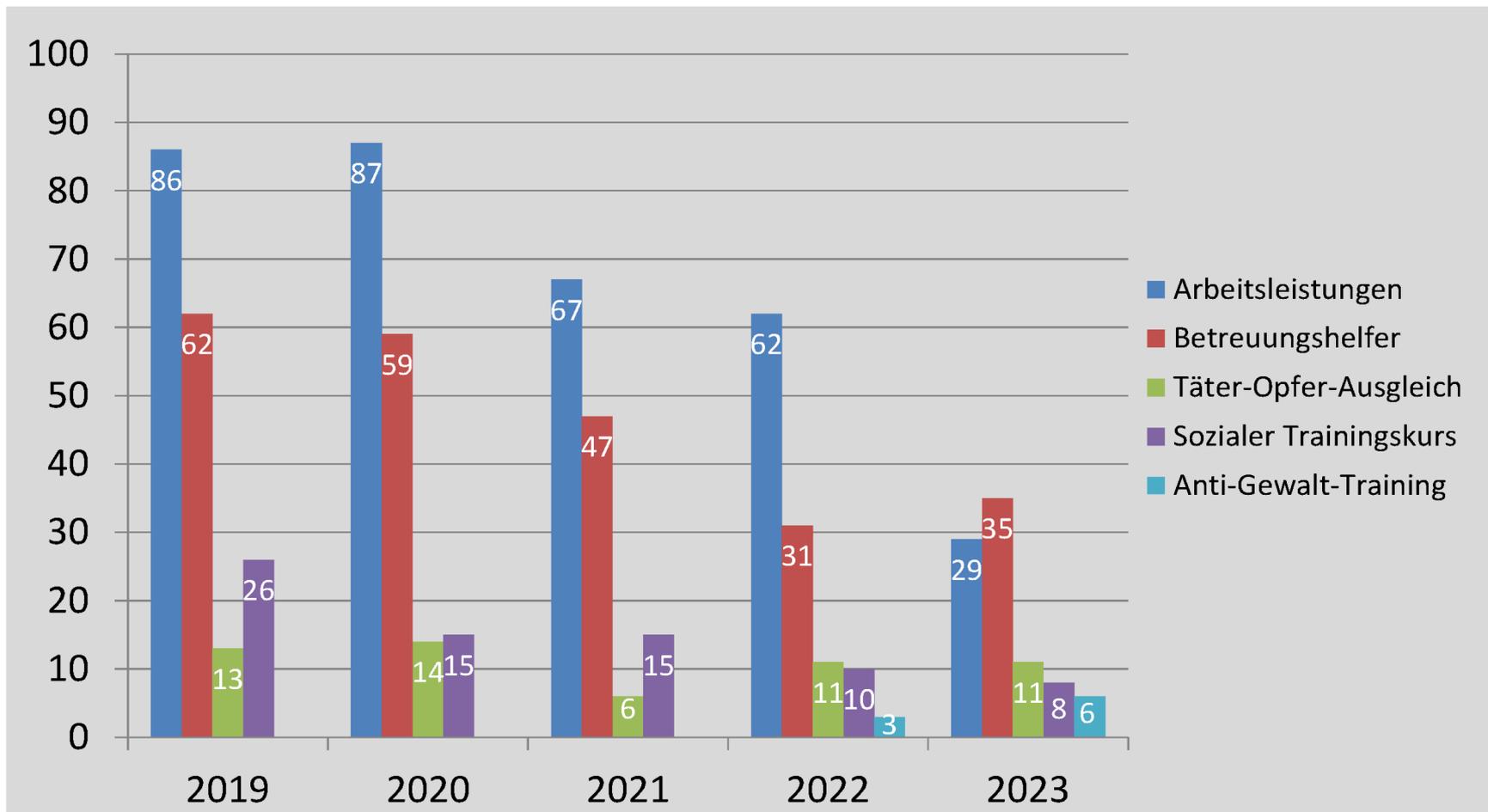
§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (ohne umA) - Fallzahlen -



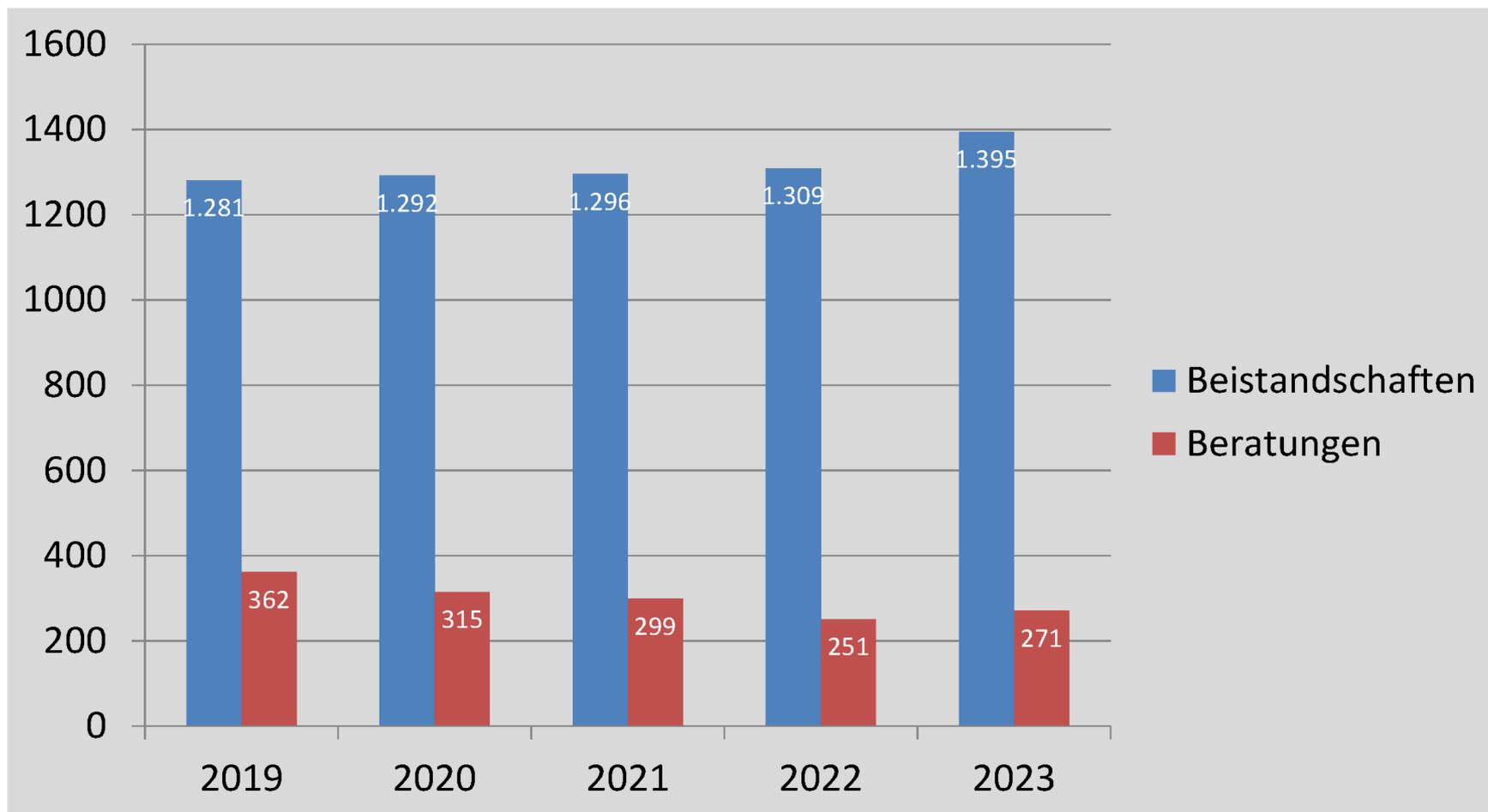
§ 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz - Fallzahlenentwicklung -



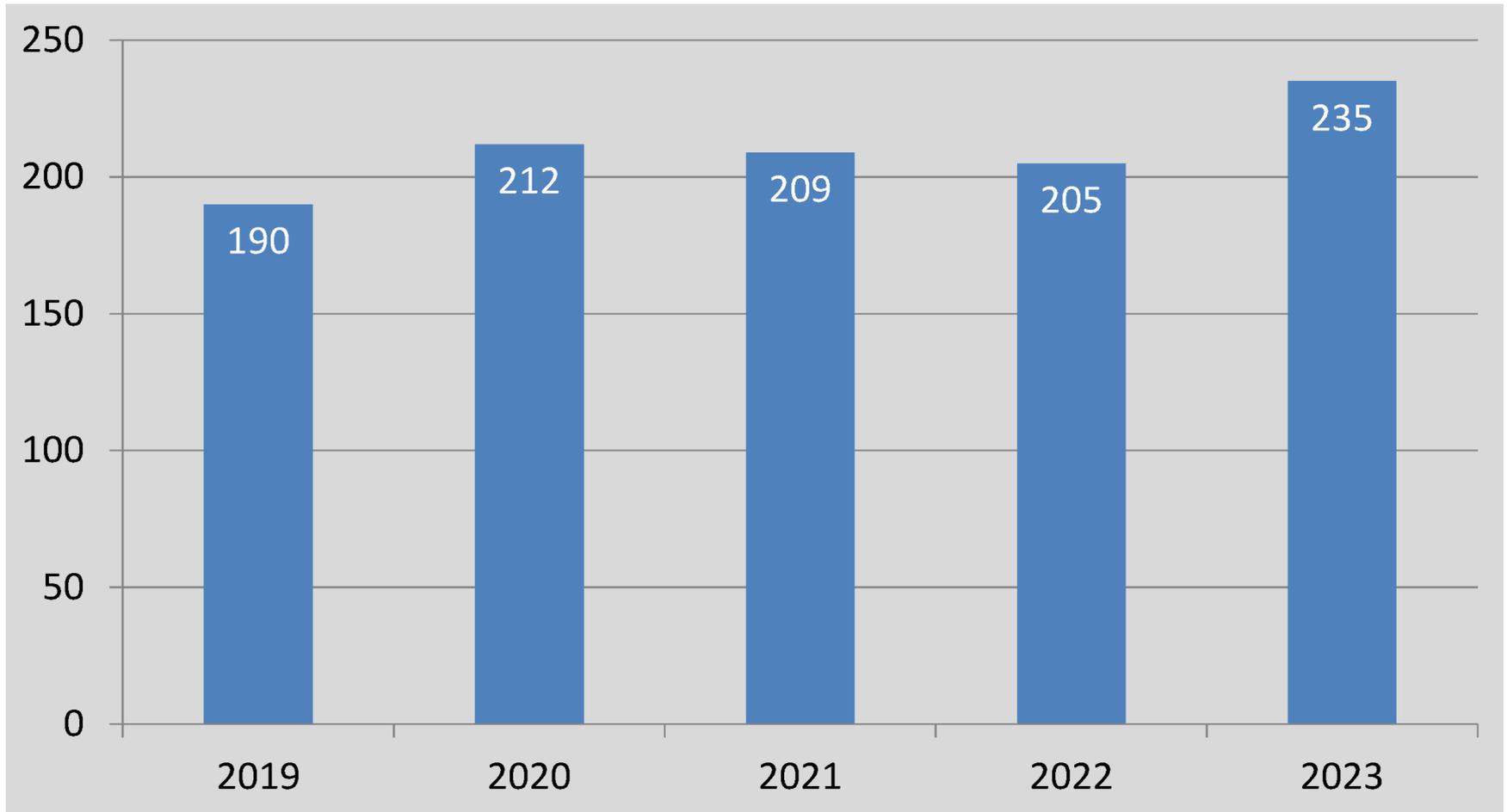
§ 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz Erbringung von Leistungen im Rahmen des § 10 JGG - Fallzahlen nach Leistungen -



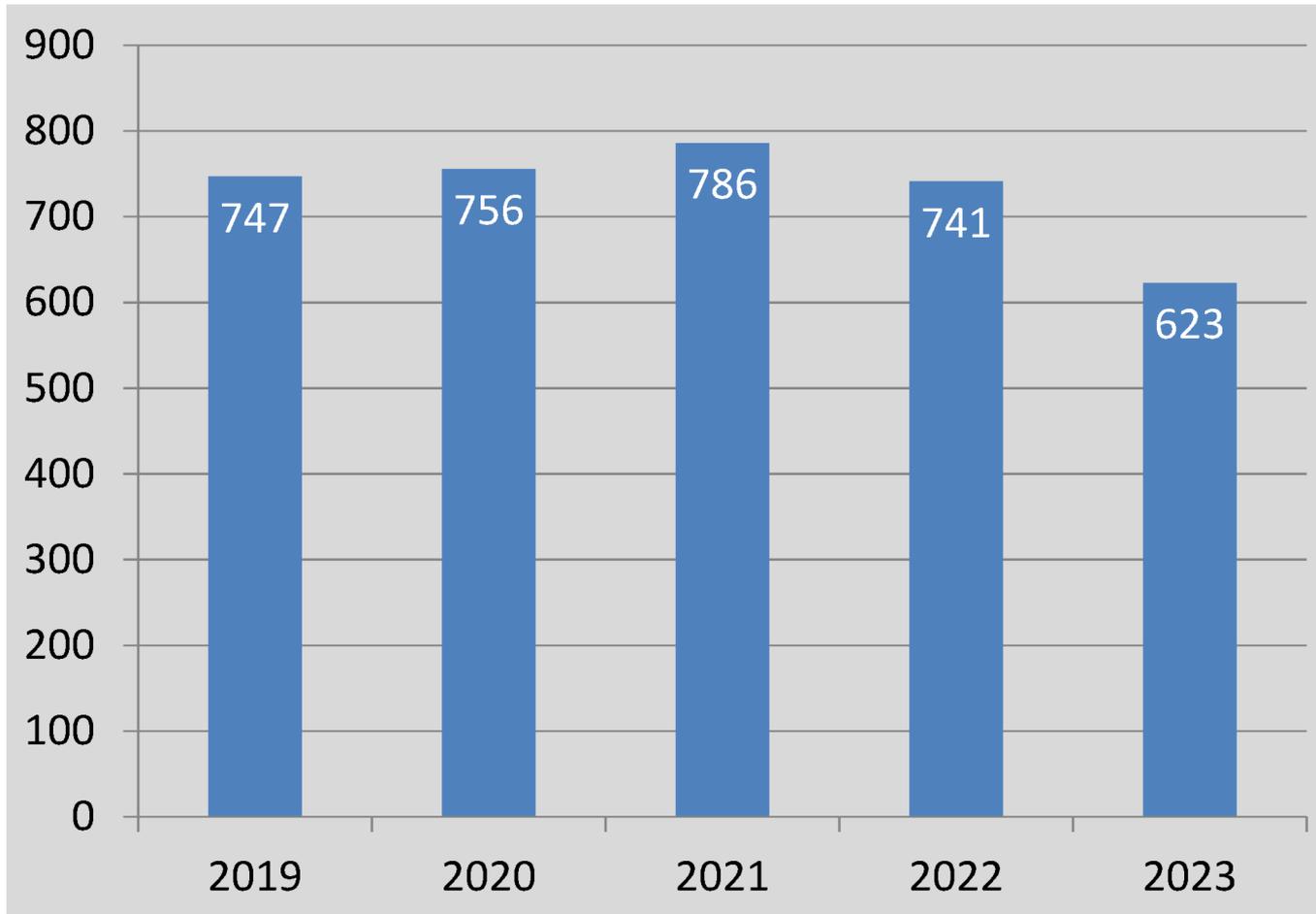
§ 55 SGB VIII Beistandschaften - Fallzahlen -



**§ 55 SGB VIII Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften (ohne UMA)
(bestellte und gesetzliche)
- Fallzahlen -**



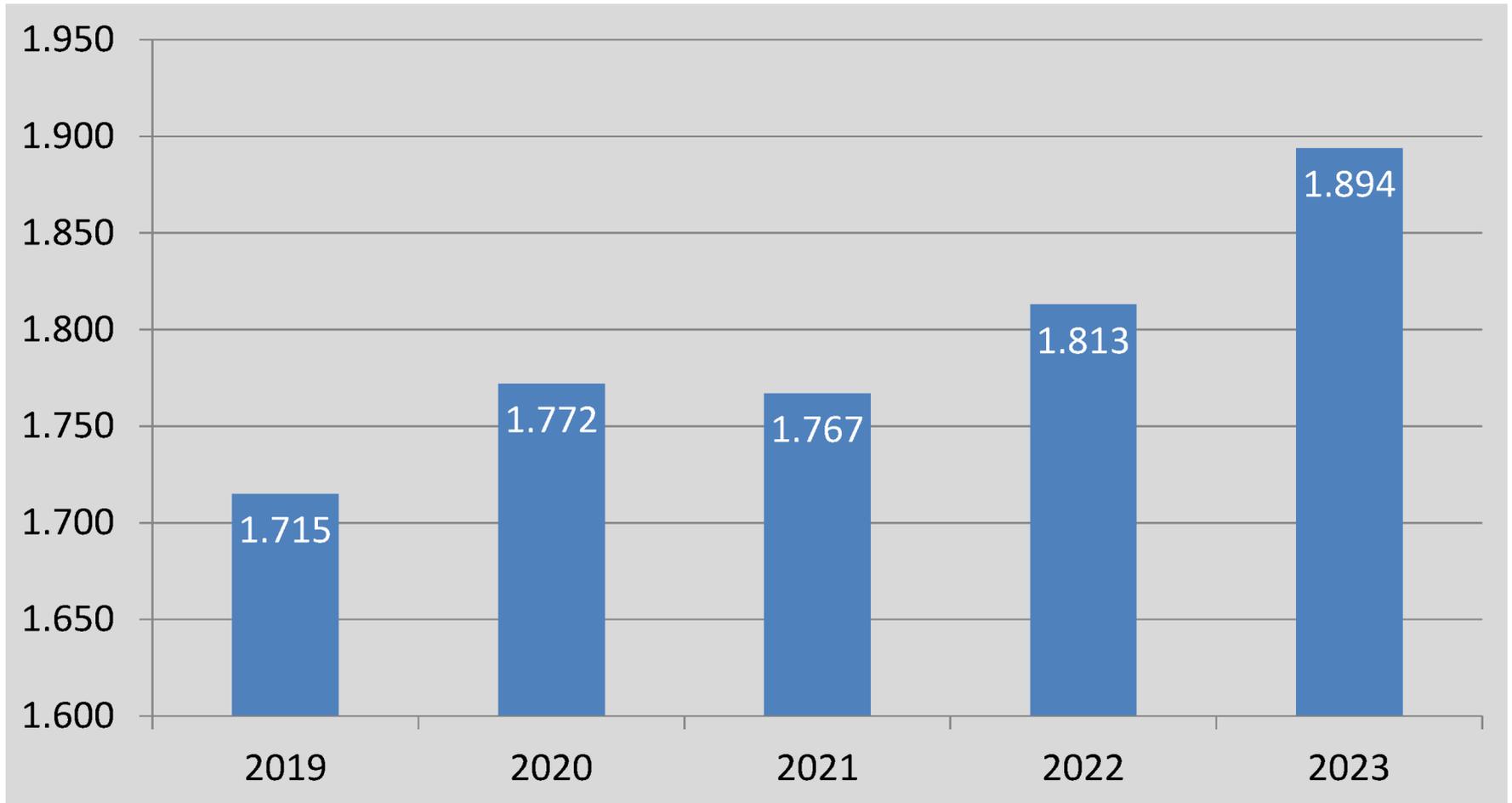
§ 59 SGB VIII Beurkundungen - Fallzahlen -



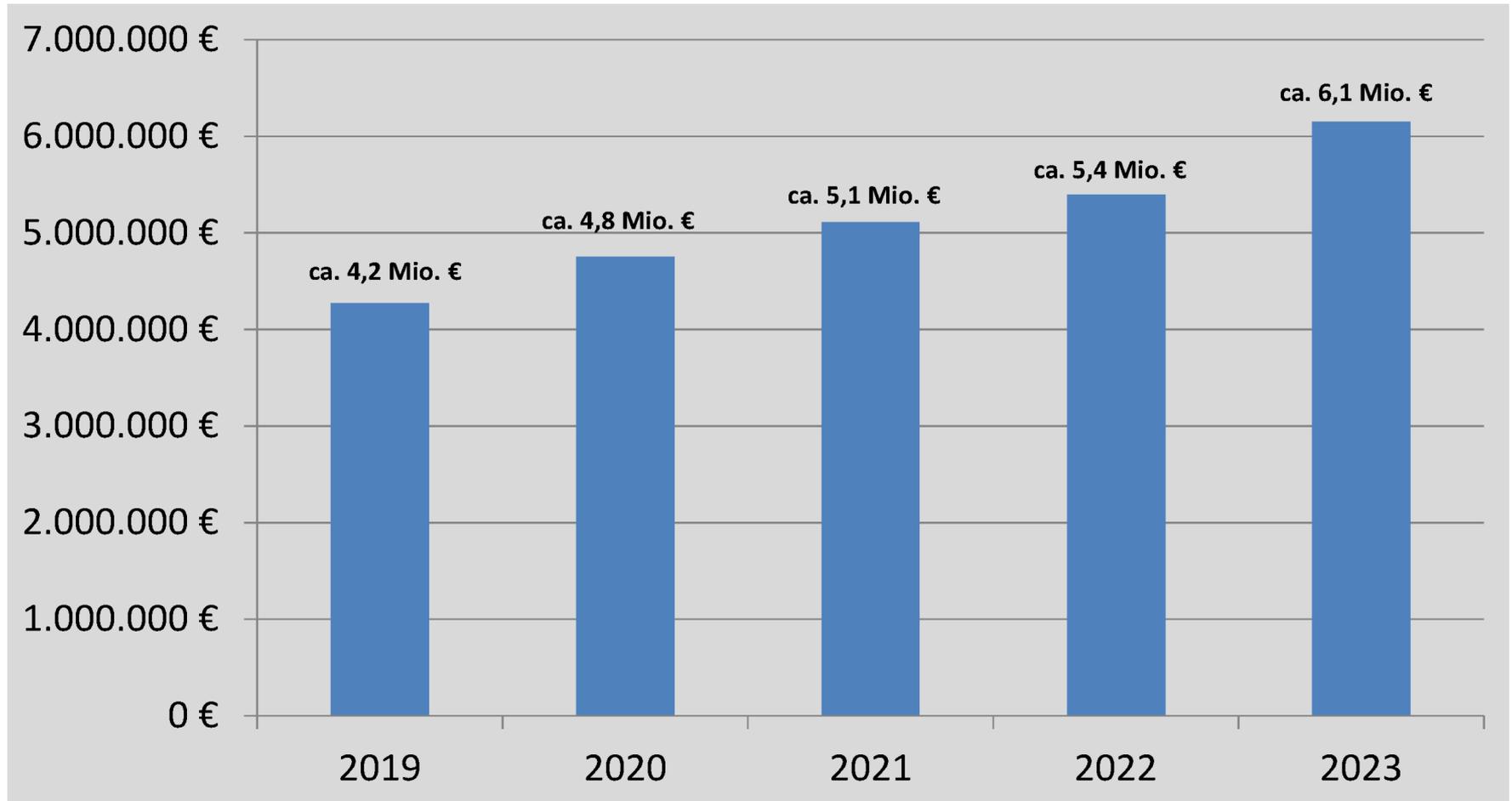
Beurkundungen werden erforderlich bei:

- **Vaterschaftsanerkennungen**
- **Sorgeerklärungen**
- **Unterhaltsverpflichtungen**

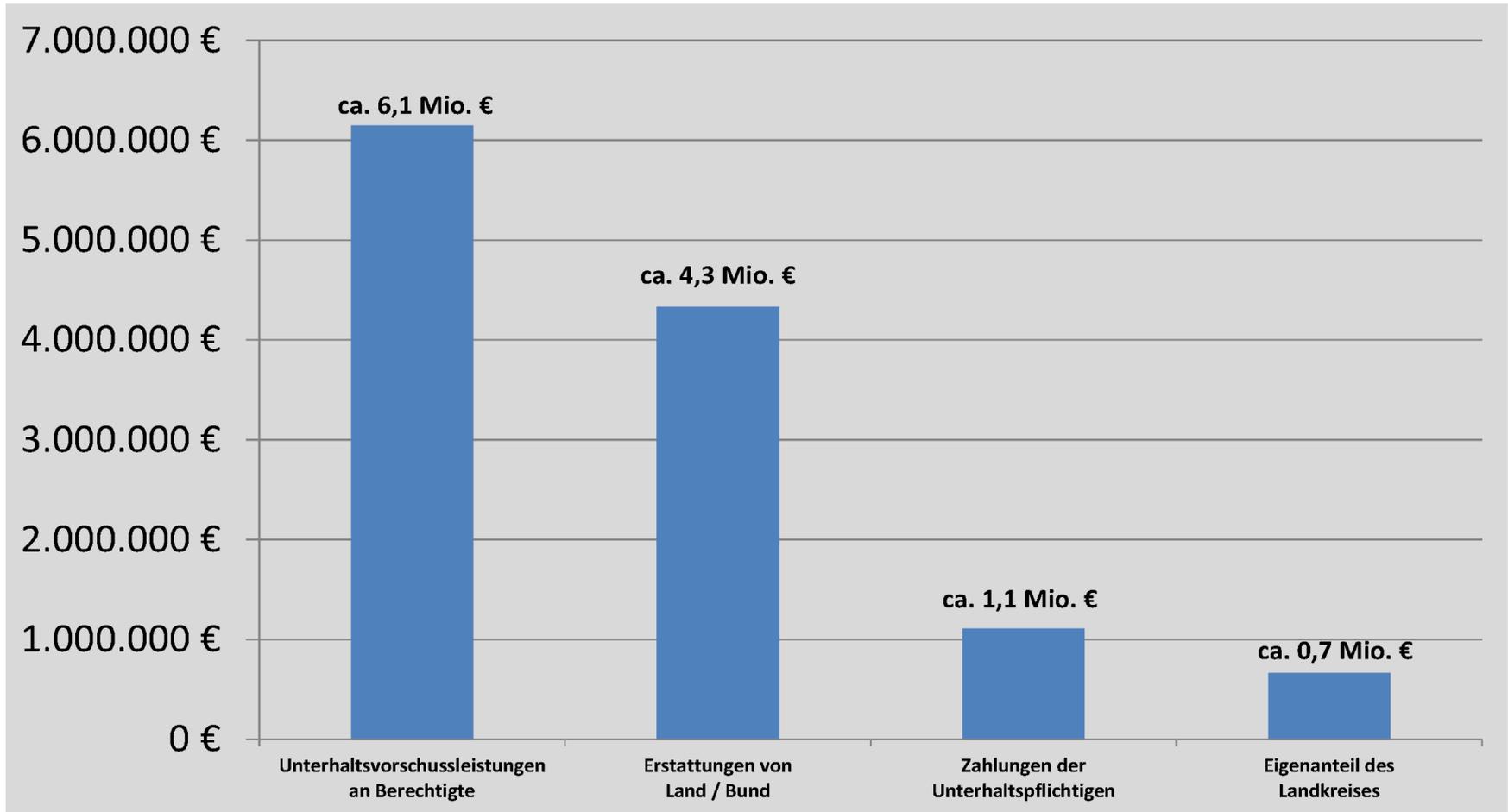
Unterhaltungsvorschussleistungen gem. UhVorschG - Anzahl der Empfänger/innen -



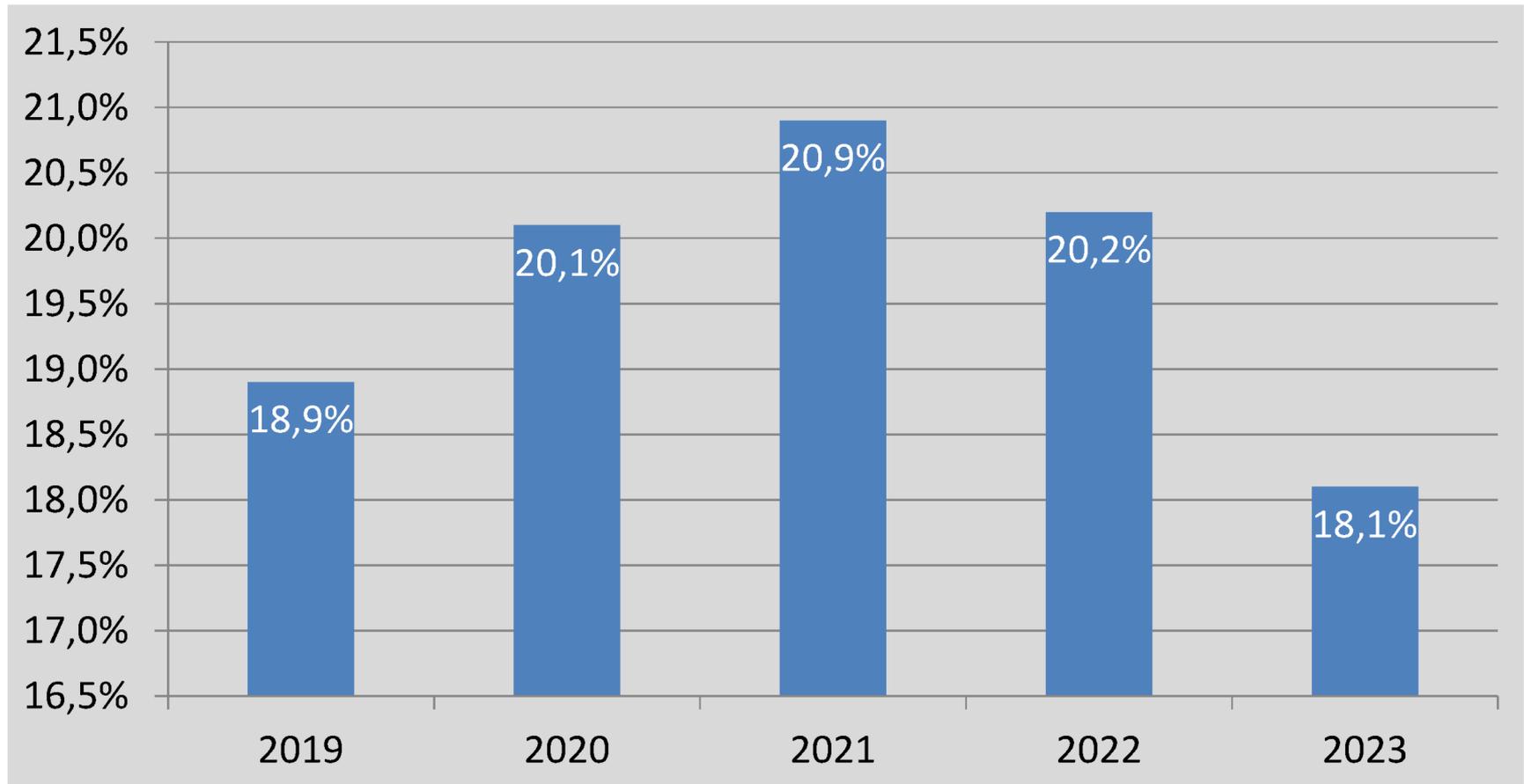
Unterhaltungsvorschussleistungen gem. UhVorschG - Auszahlungen an Berechtigte -



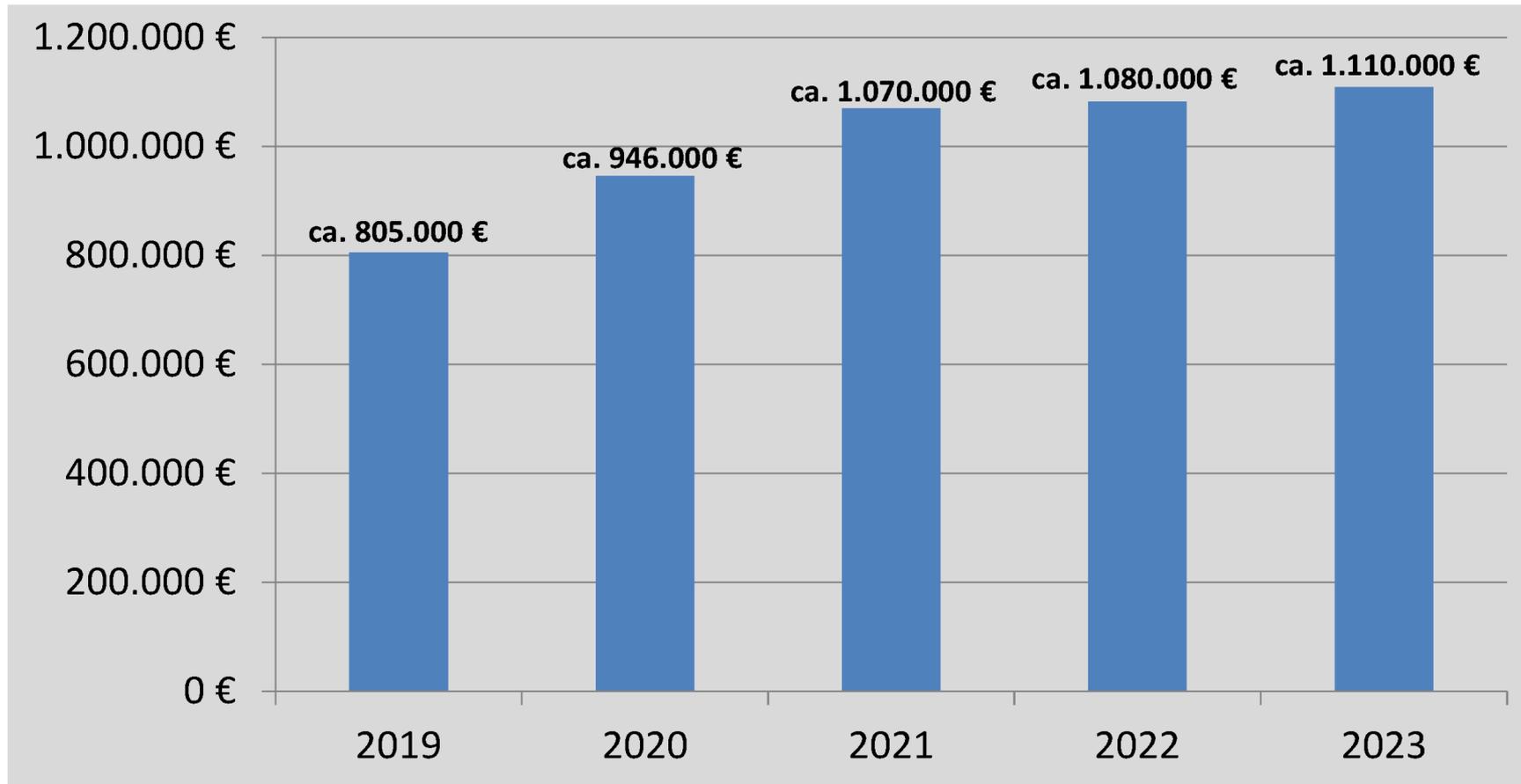
Unterhaltungsvorschussleistungen - Aufwendungen und Erträge 2023 -



Unterhaltungsvorschussleistungen - Rückholquote -



Unterhaltungsvorschussleistungen - Rückholquote in € -





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Mitteilungsvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0685 Status: öffentlich Datum: 10.05.2024
Termin	Beratungsfolge:	
23.05.2024	Jugendhilfeausschuss	

Bezeichnung:

Jugendhilferahmenkonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme); hier: Teilkonzept Kinder- und Jugendarbeit

Sachverhalt:

Entsprechend des im Jugendhilfeausschuss am 22.05.2019 gefassten Beschlusses wurde ein „Jugendhilferahmenkonzept“ als Instrument zur Qualitätsentwicklung nach §§ 79 - 81 SGB VIII für das Jugendamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) erarbeitet und fortgeschrieben.

Nach Erarbeitung der Teilkonzepte Frühe Hilfen und Kindertagesbetreuung wurde im Jugendhilfeausschuss am 01.12.2022 beschlossen, das Teilkonzept Kinder- und Jugendarbeit zu erarbeiten.

Der aktuelle Entwicklungsstand zum Teilkonzept Kinder- und Jugendarbeit wird vorgestellt. Fragen zum Sachstand werden in der Sitzung beantwortet.

In Vertretung

(Colshorn)

Anlage
Präsentation Jugendhilferahmenkonzept



Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

Jugendhilferahmenkonzept - III. Teilkonzept - Kinder- und Jugendarbeit im LK ROW

Sachstand 05 / 2024

Jugendhilferahmenkonzept (JHRK)

- Instrument zur Qualitätsentwicklung nach §§ 79 - 81 SGB VIII
- Orientiert sich an altersstrukturierten „Lebensversorgungsketten“
- Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 05.2019
- Strukturelle und übergeordnete Themenfelder werden weiterentwickelt
- Ziel: Engere Einbindung des Jugendhilfeausschusses in inhaltliche Ausrichtung und Weiterentwicklung der Jugendhilfeangebote
- Dritter Schritt: Erarbeitung des Teilkonzepts für die Kinder- und Jugendarbeit
- Zyklische Berichterstattung

Jugendhilferahmenkonzept

1. Teilbereich „Frühe Hilfen“
2. Teilbereich „Kinderbetreuung“
3. Teilbereich „Kinder- und Jugendarbeit“

Was bisher geschah

- Bildung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe (Verwaltung und Mitglieder des Jugendhilfeausschusses)
- Beratung im Dialog zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit, 01. und 02.2022, und Festlegung der Themen und Schwerpunktsetzung für den Entwurf des JHRK, Teilkonzept Kinder- und Jugendarbeit
- Vorstellung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe im JHA in 03.2022 - s. Folie S. 4
- Vorstellung des Teilkonzepts III „Kinder- und Jugendarbeit“ und Beschlussfassung im JHA 25.05.2022
- Sukzessive Umsetzung

Zentrale Themen in der Kinder- und Jugendarbeit und Schwerpunktsetzung für das JHRK:

- **Weiterentwicklung der Qualität** in der Kinder- und Jugendarbeit, z. B. Ausbau der Fachberatung, Netzwerkarbeit
- **Partizipation** und aktive Einbindung junger Menschen bei der **Gestaltung adressaten- und bedarfsgerechter Kinder- und Jugendarbeit**, insbesondere Auswirkungen und Langzeitfolgen der Einschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie sowie digitale Kinder- und Jugendarbeit
- gelingende **Verselbständigung** von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen
- **Teilhabe und Inklusion** für alle Kinder und Jugendlichen
- Optimierung der **Schnittstelle Schule**
- **Fachkräftebedarf** (Qualität und Quantität)
- **Ehrenamt** (Verselbstständigung, Verantwortung, Qualitätssicherung, Multiplikatorinnen- und Multiplikatorenfunktion)

Umsetzungsstand

Partizipation und aktive Einbindung junger Menschen (1):

- 01.2023 – 04.2023: Begleitung der Bildung eines Jugendgremiums in Visselhövede und Mitwirkung bei einem partizipativen Projekt des Jugendzentrums Visselhövede (> da sich keine Jugendlichen fanden, die Interesse an einem regelmäßigen Gremium hatten, wurde der Plan von Seiten der Stadt auf Eis gelegt).
- 12.2022-01.2023: Mitarbeit in der AG „Partizipation“ beim Prozess zur Umsetzung der Gesetzesreform mit dem KJSG > **weiterhin Mitwirkung bei der Umsetzung der Maßnahmen**
- 05.2023: Durchführung eines Fachtages zum Thema Partizipation mit der Referentin Mari Nagaoka, Bildungsstätte Bredbeck

Umsetzungsstand

Partizipation und aktive Einbindung junger Menschen (2):

- 08.2022 – 09.2024: Begleitung von partizipativen Projekten im Rahmen des Nds. Förderprogramms „Startklar in die Zukunft“ (4 Kinder- und Jugendfeste sowie 11 Anträge zur Schaffung bzw. Aufwertung von Jugendplätzen), beantragte Gesamtförderung im LK ROW für Feste: 16.847,66 € und Plätze: 315.880 €. Begleitung und Abrechnung der Projekte dauern an, da Fristen teilweise auf Antrag verlängert wurden.
- 11.2021 – 02.2026: Mitwirkung in der Steuerungsgruppe des Programmes „Kinderfreundliche Kommune Zeven“; Schwerpunkt im 1. Halbjahr 2024: Einrichtung Kinder- und Jugendbüro, Besetzung der Stelle Kinder- und Jugendbeauftragte/r; Mitwirkung beim Kinderrechtefest in Zeven in 06.2024

Teilhabe und Inklusion für alle Kinder und Jugendlichen (1):

- 02.2022 – 09.2022: Mitarbeit in der AG „Handlungsfeld Gesellschaft“ zur Entwicklung eines Integrationskonzeptes für den LK ROW
- 12.2022 – 01.2023: Mitarbeit in der AG „Teilhabe und Inklusion“ beim Prozess zur Umsetzung der Gesetzesreform durch das KJSG > **Mitwirkung bei der Umsetzung der Maßnahmen, z. B. Netzwerkbildung) > Bildung eines Netzwerkes „Kindheit und Jugendliche“ für den Jugendamtsbezirk ROW ab 03.2024**
- 03.2023: Juleica – Fortbildung „Queere Jugendarbeit“ mit 22 TN
- Seit 03.2023: Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem Stadtteilladen sowie dem Nachbarschaftsladen in Bremervörde; Fortbildung für dort tätige Ehrenamtliche („Konfliktlösung“ in 11.2023); weitere sollen folgen

Teilhabe und Inklusion für alle Kinder und Jugendlichen (2):

- Seit 04.2023: Mitarbeit in der „Ideenwerkstatt Prävention“ in Bremervörde
- 12.2023 – 02.2025: Mitarbeit in den Netzwerken der VHS Zeven „Gemeinsam inklusiv! – inklusiv – zukunftsorientiert – regional“; es gibt Netzwerke in den SG Zeven, Sittensen und Tarmstedt; ggfs. ist eine Verlängerung des VHS – Projektes möglich; geplant ist anschließend die Überführung des Projektes in ein Netzwerk „Kindheit und Jugend“ für den Jugendamtsbezirk ZEV
- 09.2024 (frühestens): Bildung eines Netzwerkes „Kindheit und Jugend“ für den Jugendamtsbezirk BRV (je nach Fortschritt der „Ideenwerkstatt Prävention“)

Umsetzungsstand

Digitalisierung:

- 12.2022: Anschaffung eines Notebooks und zwei Tablets für die Kreisjugendpflege über das Nds. Förderprogramm „Startklar in die Zukunft“ zum Verleih bei Projektarbeit und zum Einsatz bei eigenen Veranstaltungen (z. B. Juleica – Kursen)
- 2023: Umsetzung des DiKon-Projektes: Verknüpfung von Videoclips mit Beratungsangeboten vor Ort
- Seit 12.2023: Digitalisierung des Antragverfahrens nach der Verwaltungshandreichung „Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ sowie des Antragsverfahrens zur Förderung von Präventionsmaßnahmen nach der Vereinbarung mit dem RLSB

Die weiteren benannten
inhaltlichen Schwerpunktthemen
des Jugendhilferahmenkonzepts
werden nicht aus dem Blick verloren,
sondern sukzessiv beachtet.
Sie sind z. T. Bestandteil des
laufenden Geschäfts
der Jugendpflegerin.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ansprechpartnerin

Frau Birgit Martens

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Jugendamt

Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Tel. 04261 983-2535, birgit.martens@lk-row.de